Das lokale Kreditgeschäft der Berliner Großbanken.

Dr. Heinrich Steup.

Das lokale Kreditgeschäft der Berliner Großbanken.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Dr. Heinrich Steup.

Berlin.
Buchdruckerei und Verlag Hermann Klokow.
1915.

Referent:

Reichsrat und Geheimer Rat Prof. Dr. G. v. Schanz.

Disposition.

Einleitung.

Seite

Die charakteristischen Eigentümlichkeiten des lokalen Kreditgeschäftes der Berliner Großbanken 5

I. Einteilung der Kredite nach der Art ihrer Sicherstellung.

Ungesicherter Kredit, gesicherter Kredit:

a) Kredit gegen Hypotheken 11
b) Kredit gegen Lebensversicherungspolicen 12
c) Kredit gegen Bürgschaft 12
d) Kredit gegen Buchforderungen 14
e) Kredit gegen Lombard (Effekten, Waren, Maschinen) . . . 15
f) Kredit gegen Wechsel (Beleihung und Diskontierung) . . 22
g) Baugeldkredit 26

II. Einteilung der Kredite nach Art der Inanspruchnahme.

Barkredit 30
Trassierungskredit 31
Avalkredit 33

III. Kosten des Bankkredits 37

IV. Überwachung der Kredite 39

V. Betrachtungen über die einer Bank zum Zwecke der Gewährung von Krediten zustehenden Mittel 43

VI. Vorzüge und Schattenseiten des Bankkredits 45

Einleitung.

Die charakteristischen Eigentümlichkeiten des lokalen Kreditgeschäftes der Berliner Großbanken.

Von jeher ist die Gewährung von Krediten gegen Zins und Provision ein Hauptgeschäftszweig der Banken und Bankiers gewesen. Im Laufe der Jahre haben dann die großen Aktienbanken, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden, infolge ihrer großen Kapitalkraft das Kreditgeschäft immer mehr an sich ziehen können und dem Privatbankier, welcher dem immer mehr steigenden Kreditbedürfnis einer sich stark entwickelnden Industrie mit seinen beschränkten Kapitalkräften nicht mehr zu genügen vermochte, aus diesem Geschäftszweig hinausgedrängt und ihm das sich durch die Umwandlungen privater Unternehmungen in Aktiengesellschaften immer mehr ausdehnende Effektengeschäft überlassen. Das Bestreben der Aktienbanken, ihre Gelder möglichst hochverzinslich arbeiten zu lassen, hat schließlich mit dazu beigetragen, daß wir immer mehr in eine Periode reiner Kreditwirtschaft hineinsteuern.

Für die Frage der Einräumung eines Kredits sind nun in der Großstadt ganz andere Gesichtspunkte maßgebend, als in der kleinen oder mittleren Provinzstadt. In den letztgenannten Städten hat der Kredit in der Regel mehr den Charakter einer persönlichen Vertrauenssache, während in der Großstadt, in der die direkte Bekanntschaft der Bankfaktoren mit dem Kreditsuchenden naturgemäß seltener den Ausschlag geben kann, für die Beurteilung der Kreditfähigkeit einer Person eingehende Erhebungen erforderlich sind. Ein typisches Beispiel hierfür bietet B e r l i n; hier ist ein anhaltender Wechsel in den Kaufgeschäften, die neben den industriellen Unternehmungen als Kreditnehmer für die Großbanken doch in erster Linie in Frage kommen, zu beobachten, während sich in der Kleinstadt das Bild der Kaufgeschäfte nur selten ändert. Auch ist der ganze kaufmännische Verkehr

der Berliner Firmen im Vergleich zur Kleinstadt ein mehr interlokaler oder gar internationaler geworden. Die Berliner Kaufgeschäfte sind zumeist die Grossisten, von denen die Kaufleute der Provinz für ihren Detailverkauf ihre Waren beziehen. Diese Grossisten, die die Einkaufshäuser für die Geschäftsleute der Provinz darstellen, können jedoch nur dann gewinnbringend arbeiten, wenn ihnen ein angemessenes Kapital zur Verfügung steht, welches sie in den Stand setzt, auf der einen Seite durch Barzahlung zum billigsten Preise einzukaufen, auf der anderen Seite den Detaillisten der Provinz den Kaufpreis der an diese weitergegebenen Ware auf Erfordern bis zu einer gewissen Zeit — nämlich bis zum Wiedereingang des Geldes aus erfolgtem Weiterverkauf der Ware — zu stunden. Da diese Mittel nur vorübergehend in der Saison benötigt werden, sind dieselben durch Bankkredit leichter und verhältnismäßig auch billiger erhältlich, als durch Aufnahme von neuen Kapitalisten, die sich doch zumeist für ihre Kapitaleinlage am Gewinn beteiligen lassen und so einen großen Teil des Geschäftsgewinnes absorbieren. — Die Bank hat sich nun aber nicht darauf beschränkt, ihren Kunden nur für den Bedürfnisfall mit ihrem Kapital zu unterstützen, sondern sie hat sich, um sich die Verbindung mit dem Kunden zu erhalten und dabei zugleich ihr eigenes Kapital möglichst lukrativ arbeiten zu lassen, sogar bereit gefunden, sich kapitalistisch an dessen Industrien zu beteiligen, und zwar in der Weise, daß sie ihm auf Zeit oder auf Kündigung Kapital in der Form des Kredites gegen einen festgesetzten Zins- und Provisionssatz zur Verfügung stellt. Diese Bereitstellung von Kapital seitens der Großbanken hat im Laufe der letzten Jahrzehnte eine immer größere Ausdehnung angenommen und es haben sich infolgedessen mit der Zeit bei den Banken auch gewisse Gepflogenheiten herangebildet, nach denen sie in eine Prüfung derartiger Kreditgeschäfte eintreten und eine Beteiligung mit ihren Kapitalien vornehmen.

I. Einteilung der Kredite nach der Art ihrer Sicherstellung (ungesicherter und gesicherter Kredit).

Für die Frage, ob und in welcher Höhe sich eine Bank mit ihrem Kapital durch Kredithergabe engagieren darf, sind insbesondere zwei Gesichtspunkte maßgebend, zunächst die Qualität des Kreditgeschäftes an sich, sodann der bei der Bank für derartige Beteiligungen vorhandene Fonds. Die Qualität des Kreditgeschäftes richtet sich — von der Rentabilität für die Bank ganz abgesehen — in erster Linie nach der Sicherheit, die entweder die Persönlichkeit des Kreditnehmers und dessen finanzielle Verhältnisse an sich bieten, oder aber die Sicherheiten, die der Bank zur Deckung des Kredites von dem Kreditsuchenden selbst oder von dritter Seite aus gestellt werden sollen. Wir unterscheiden also mit anderen Worten hier einen ungedeckten und einen gedeckten Kredit. Ein ungedeckter Kredit liegt dann vor, wenn eine besondere Sicherheit der Bank für die Hergabe des Kredites nicht gestellt wird, diese sich vielmehr für ihr Darlehn in gleicher Weise wie die anderen nicht gesicherten Gläubiger lediglich aus den Aktiven ihres Schuldners Befriedigung suchen muß. Hieraus ergibt sich schon von selbst, daß eine Bank, bevor sie sich dazu entschließt, ihr Kapital ohne besondere Deckung darzuleihen, zunächst eine eingehende Prüfung der Vermögensobjekte, sowie der Verbindlichkeiten des Geldsuchenden vornehmen muß. Die Möglichkeit hierzu ist der Bank, sofern es sich um einen Vollkaufmann handelt, durch Einsichtnahme in die Jahresbilanzen oder die Vermögensaufstellungen desselben gegeben. In der Bilanz figurieren auf der Aktivseite die Vermögensobjekte. Als solche kommen insbesondere in Frage:

1. bare Kasse, Bankguthaben und Wechsel;
2. Grundstücke, Fabrikanlage, Maschinen, Utensilien, Patente, Warenlager;
3. Außenstände und eventuell Beteiligungen.

Der Kassenbestand sowie das Bankguthaben sind als leicht realisierbare Aktiven zu betrachten, ebenso der Wechsel-

bestand, letzterer allerdings nur insoweit, als es sich um einwandfreie Geschäftswechsel auf gute Bezogene handelt. Die Beurteilung der anderen Aktiven ist jedoch schon eine schwierigere, und eine genaue Prüfung derselben dürfte um so mehr angezeigt sein, als der Kreditsuchende — schon um die Bank für die Hergabe des Darlehns gefügiger zu machen — leicht geneigt ist, diese Vermögensobjekte zu einem möglichst hohen Wert in seine Bilanz aufzunehmen. Der Wert seiner Grundstücke läßt sich jederzeit durch Taxationen von berufener Seite aus leicht kontrollieren; an anderer Stelle — nämlich bei der Frage der Hinterlegung von Hypotheken als Sicherheit für einen Kredit — werden wir uns speziell mit dieser Frage noch eingehender zu befassen haben.

Fabrikanlage, Maschinen und Utensilien sind in der Regel nur zum Ankaufswert, jedoch nicht höher als zum derzeitigen Verkaufswert, als Aktiven in die Bilanz aufzunehmen. Der Fabrikbesitzer muß darauf bedacht sein, sich in diesen Objekten eine stille Reserve zu schaffen und danach streben, mit der Zeit eine möglichst gänzliche Abschreibung dieser Positionen aus den Gewinnen der einzelnen Geschäftsjahre vorzunehmen; denn es liegt auf der Hand, daß diese Aktiven infolge ihrer andauernden Arbeitsleistung im Laufe der Jahre einer völligen Abnutzung und Entwertung entgegengehen, und hier muß ein vorsichtiger Kaufmann durch entsprechende Rückstellungen aus den jährlichen Gewinnen dafür Vorsorge getroffen haben, daß er bei Unbrauchbarwerden dieser Aktiven mit Leichtigkeit aus den aufgespeicherten Reserven eine Neuanschaffung derselben vornehmen kann. Außerdem muß er sich auch vergegenwärtigen, daß zum Beispiel seine Maschinen durch neue Erfindungen in ihrer Arbeitsleistung jederzeit überholt werden können und er hierdurch, um konkurrenzfähig bleiben zu können, zu einer plötzlichen Neuanschaffung gezwungen werden kann. Ob diese Rückstellungen nun im erforderlichen Maße erfolgt sind, ersieht man aus der Gewinn- und Verlustrechnung, welche in der Regel zugleich mit der Bilanz in jedem Jahre aufgestellt wird und über die Art der Verwendung des erzielten Jahresgewinnes Aufschluß gibt. Auch hat die Bank bei Prüfung des Patentekontos darüber zu befinden, ob nicht die wirklich vorhandenen Patente zum Zwecke der Konstruierung eines größeren Kapitalkontos zu hoch in die Bilanz aufgenommen sind und ob auch auf diese in ausreichendem Maße Rückstellungen vorgenommen sind. Der Wert eines Patentes ist ein außerordentlich schwankender, abgesehen davon, daß der Patentinhaber doch

stets mit der Möglichkeit zu rechnen hat, daß sein Patent, welches ihm zurzeit vielleicht einen guten Gewinn abwirft und somit eine entsprechende Kapitalisierung in der Bilanz rechtfertigen würde, jederzeit durch eine Neuerfindung überflügelt werden kann, wodurch dessen Wert plötzlich bis auf ein Minimum herabsinken würde. Für die Wertabschätzung des Warenlagers ist es von Wichtigkeit, festzustellen, ob es sich um kleine, leicht verkäufliche, stets gangbare oder der Mode und der Konjunktur unterworfene oder im Stückpreis hochwertige Artikel handelt. Auf die letzteren muß natürlich eine größere Abschreibung vorgenommen werden, als auf die ersteren. Speziell in einem Fabrikationsgeschäft, welches die Artikel selbst herstellt, darf eine höhere Bewertung als die zum Herstellungs- bzw. Selbstkostenpreise keinesfalls gutgeheißen werden. Für die Prüfung der Außenstände ist eine Spezifikation der größeren Debitoren und der für dieselben gestellten Sicherheiten durchaus unerläßlich. Geschäfte, welche Artikel auf Abzahlung liefern, müssen stets mit einem größeren Ausfall ihrer Forderungen rechnen und eine entsprechende Minderbewertung derselben in ihrer Bilanz vornehmen, während z. B. Geschäfte, die zum großen Teil mit Behörden und ersten Firmen arbeiten, von Abschreibungen ganz absehen und sich vielleicht nur auf eine Rückstellung für Skontoabzüge und Zinsverlust beschränken können. Beteiligungen bei befreundeten Unternehmungen, die sich im Interesse des eigenen Absatzes für eine Firma oft nicht umgehen lassen, sind bezüglich ihrer Rentabilität ebenfalls eingehend unter die Lupe zu nehmen. Jedenfalls müßte stets, wenn für eine spezielle Fabrikation ein Tochterunternehmen gegründet ist, nach Möglichkeit auch dessen Mitverpflichtung für den Kredit seitens der Bank angestrebt werden.

Auf der Passivseite figurieren in der Bilanz die Schulden, die sich aus Warenschulden, gegebenen Akzepten, Hypotheken und Einlagen von verwandter und befreundeter Seite zusammensetzen. Bei Prüfung der Bilanz ist nun speziell darauf zu achten, daß dieselbe nicht angespannt ist, d. h. daß nicht die Schulden und die Akzeptverbindlichkeiten im Vergleich zum haftenden Kapital der Firma zu große sind. Bezüglich der Hypotheken ist durch Einsichtnahme in das Grundbuch festzustellen, wie lange dieselben noch laufen. Denn Prolongationen fälliger Hypotheken bedingen erhebliche Unkosten, ganz abgesehen davon, daß es oft sehr schwer ist, sich die Gelder für die fälligen Hypotheken anderweit zu beschaffen. Schon manche Firma, die sich durch Aufnahme

zweiter Hypotheken auf ihre Grundstücke weiteres Betriebskapital beschafft hat, hat dies in Zeiten einer Depression auf dem Baumarkt schwer büßen müssen und ist infolge der Unmöglichkeit, die zweiten Hypotheken anderweitig abzulösen, in Schwierigkeiten geraten.

In dem Kapitalkonto soll stets nur das haftbare Kapital der Firmeninhaber enthalten sein. Es tritt jedoch sehr oft der Fall ein, daß auch Verwandtengelder, z. B. die Kapitalseinlage der Ehefrau des Inhabers, hier unrichtigerweise mit aufgeführt werden. Deren Kapital ist jedoch nicht haftbar und kann im Falle eines Konkurses der Firma in derselben Weise als Forderung angemeldet werden, wie die Forderungen der Bank selbst und der übrigen Gläubiger. Eine vorsichtige Bank wird daher stets zu eruieren suchen, ob nicht etwa in dem Kapitalkonto Verwandtendarlehen mit enthalten sind und vor Einräumung eines Kredits bei nicht hinreichender Sicherstellung desselben unbedingt darauf zu halten haben, daß diese Verwandten mit ihren Forderungen der Bank gegenüber eine sogenannte Rücktrittserklärung abgeben, d. h. eine Erklärung, nach welcher sie Ansprüche aus dem gegebenen Darlehn gegen die kommanditierte Firma erst dann geltend machen, nachdem die Bank selbst für ihre eigene Forderung völlige Befriedigung erhalten hat. In der Regel wird sogar seitens der Banken angestrebt, daß derartige Kapitalseinlagen ihr als Sicherheit abgetreten werden, wodurch die Bank in der Lage ist, im Falle eines Konkurses diese Kapitalforderung mit ihrer eigenen Forderung zugleich anzumelden und so die auf sie selbst entfallende Konkursquote entsprechend zu erhöhen.

Es liegt nun auf der Hand, daß eine Bank selbst bei gewissenhaftester Prüfung doch nicht immer in der Lage sein kann, sich gegen wahrheitswidrige Angaben in der Bilanz, die die Vermögenslage der Geldsuchenden günstiger darstellen sollen, als diese in Wirklichkeit ist, zu schützen und daß sie durch derartige Manipulationen schwere finanzielle Schädigungen erleiden kann. Deshalb hat die Bank neben den ihr durch den Geldsuchenden selbst gemachten Angaben auch dessen Persönlichkeit selbst einer besonderen Beachtung zu unterziehen. Diese Möglichkeit hat sie durch Informationen, die sie bei den mit der betreffenden Firma in Geschäftsverbindung stehenden Firmen, bei Auskunfteien, sowie speziell auch aus Konkurrenzkreisen einholt.

Wir sehen aus diesen Ausführungen, daß die Bezeichnung „ungedeckter Kredit“ eigentlich nicht ganz das Richtige trifft, denn für die Entscheidung, ob der Kredit gegeben werden soll

oder nicht, ist doch in erster Linie die materielle Lage des Betreffenden, mit anderen Worten die Sicherheit in seinen sonstigen Vermögensobjekten, ausschlaggebend.

Wir wenden uns nun zu der zweiten Art des Kredites, dem gedeckten Kredit. Bei diesem wird der Bank für ihre Forderung eine Sicherheit bestellt, und von deren Qualität hängt es hauptsächlich ab, ob der Kredit von der Bank abzulehnen oder zu genehmigen ist.

Als Sicherheiten kommen in der Regel in Frage Hypotheken, Lebensversicherungspolicen, Bürgschaften, Buchforderungen, Effekten, Maschinen, Waren und Wechsel.

a) Kredit gegen Hypotheken.

Die Frage der Bewertung von Hypotheken bzw. Grundstücken, die wir schon vorher gestreift haben, müssen wir an dieser Stelle eingehender behandeln.

Hypotheken werden im allgemeinen von einer Bank als Sicherheit nur hereingenommen, sofern dieselben auf bebauten Grundstücken lasten. Zur Taxation eines bebauten Grundstückes ist Angabe der Lage, Größe, der bebauten Fläche, des Zustandes der Baulichkeiten, sowie des Mietsertrages erforderlich. Die Bank muß nun bei Hereinnahme einer Hypothek stets von der Annahme ausgehen, daß sie im Falle nicht erfolgender Rückzahlung des Darlehns aus derselben Befriedigung für ihre Forderung suchen muß, mit anderen Worten, sich mit der Möglichkeit vertraut machen, daß sie die Hypothek ausbieten und die belasteten Grundstücke übernehmen muß. Wenn es sich um ein Mietshaus handelt, hat die Bank, vorausgesetzt, daß sie bei der Prüfung des Objektes vorsichtig zu Werke gegangen ist, in der Regel die Möglichkeit, aus den Mieteingängen die Zinsen auf ihr dargeliehenes Kapital zu decken und das Haus bei Gelegenheit vielleicht ohne nennenswerten Verlust wieder abzustoßen. Schwieriger ist es jedoch für die Bank, wenn die für sie eingetragene Hypothek auf ein unbebautes Terrain oder auf einen in Angriff genommenen Neubau lastet. Hier fallen ihr nämlich für die Kosten der Unterhaltung, der Steuern usw., die sie als Erwerberin zu tragen hat, nicht nur keine Mieten zu, durch die sie die Möglichkeit hat, noch eine Verzinsung ihres investierten Kapitals zu erhalten, sie muß im Gegenteil mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, hier vorerst noch weitere Kapitalien hineinzustecken, um den Besitz, der ihr hier zugefallen, nutzbringend zu gestalten und verkaufsfähig zu machen.

Aus diesem Grunde ist auch eine Beleihung von Fabrikgrundstücken nicht anzuraten, weil dieselben zumeist für die Zwecke einer bestimmten Fabrikation errichtet sind und infolgedessen im Notfalle des Weitervermietens oder des Weiterverkaufs der Kreis der für das Objekt in Frage kommenden Interessenten nur ein beschränkter ist. Auch Schiffshypotheken kommen als Sicherheit für einen Bankkredit in Frage; für diese kommen bezüglich der Wertbestimmung ähnliche Erkundigungen wie bei der Grundstückshypothek in Frage.

b) Kredit gegen Lebensversicherungspolicen.

Lebensversicherungspolicen sind als Sicherheit für einen Kredit lediglich mit dem Betrage einzusetzen, den der bei der Gesellschaft festzustellende Rückkaufswert beträgt. Denn wenn der betreffende Kunde in Zahlungsschwierigkeiten gerät, wird er auch die Zahlung der jeweils fälligen Prämien nicht mehr einhalten können. Eine höhere Beleihung ist in jedem Falle — sofern nicht anderweitige Sicherheiten bestellt sind oder dieselbe sich durch die sonstigen finanziellen Verhältnisse des Kunden nicht rechtfertigen läßt — als ungedeckter Kredit zu betrachten. Wir dürfen hierbei allerdings den besonderen Fall nicht außer acht lassen, daß sich die Bank die Lebensversicherungspolice verpfänden läßt, weil sie auf die Persönlichkeit des Versicherten selbst als des Inhabers der Kredit nachsuchenden Firma großes Gewicht legt und bei der durch Todesfall des Versicherten nach ihrer Ansicht voraussichtlich eintretenden Verschlechterung in der geschäftlichen Leitung des Unternehmens infolge der Abhängigkeit desselben von der persönlichen Tüchtigkeit des Verstorbenen eine Zurückziehung des Kredites für wünschenswert erachtet. — Bei Beleihung von Lebensversicherungspolicen ist außerdem darauf zu achten, ob seitens des Versicherten auch der Altersnachweis geführt ist; andernfalls läuft nämlich die beleihende Bank Gefahr, daß der Versicherte, um weniger Prämien zahlen zu müssen, sein Lebensalter der Gesellschaft niedriger angegeben hat und diese sich infolgedessen weigert, im Todesfall die Police einzulösen.

c) Kredit gegen Bürgschaft.

Bei dem durch Bürgschaft gedeckten Kredit kommt neben der Persönlichkeit und den Vermögensverhältnissen des Kreditsuchenden selbst für die Frage der Gewährung des

Kredits außerdem die Bonität einer zweiten Persönlichkeit in Betracht, die der Bank gegenüber für deren Ansprüche gegen den Kreditnehmer die Bürgschaft übernimmt. Der Bank wird durch eine Bürgschaft das Recht eingeräumt, sich bei Nichterfüllung seitens des Darlehnsnehmers bei einer zweiten Person, dem Bürgen, Befriedigung zu suchen. Im allgemeinen wird es hier darauf ankommen — und in dieser Richtung werden sich auch die Erhebungen der Bank bewegen müssen, — festzustellen, ob der Bürge selbst jederzeit in der Lage ist, den Kredit aus eigenen Mitteln zu gewähren resp. die Schuld bei der Bank abzulösen. Die Gründe, die den Bürgen dazu bestimmen, das Geld nicht selbst darzuleihen, sondern als Mittelsperson die Bank einzuschalten, können sehr verschiedenartig sein. Im allgemeinen wird die bürgende Persönlichkeit die für den Kredit erforderlichen Mittel nicht in barem Gelde besitzen, diese vielmehr im Rentabilitätsinteresse in Wertpapieren oder Immobiliarbesitz festgelegt haben, deren Flüssigmachung ihm wohl jederzeit möglich, jedoch — aus irgend welchen Gründen — zur Zeit der Darlehnshergabe nicht empfehlenswert erscheint. Außerdem ist auch darauf hinzuweisen, daß ein Schuldner bei Entnahme eines Darlehns von befreundeter Seite erfahrungsgemäß leicht geneigt ist, sich wegen Abdeckung desselben oder Einhaltung bestimmter Rückzahlungsraten nicht in der Weise gebunden zu halten, als im Falle einer Entnahme des Betrages bei der Bank.

Die Bürgschaft kann nun von einer Persönlichkeit allein übernommen werden oder es kann die Solidarbürgschaft mehrerer Personen in Frage kommen. Im letzteren Falle wird die Bank bei Geltendmachung ihrer Ansprüche zunächst bei denjenigen Bürgen ihre Befriedigung suchen, die ihr am liquidesten erscheinen und von denen sie infolgedessen am schnellsten Erfüllung aus der Bürgschaftsverpflichtung erhoffen kann.

Es ist selbstverständlich, daß sich die Bank auf das eingehendste darüber zu informieren hat, ob der oder die bürgenden Persönlichkeiten auch bei Nichtzahlung seitens des Schuldners oder Aufkündigung des Kredits in der Lage sind, aus eigenen Mitteln den Kredit abzudecken. Aus diesem Grunde muß sie die Höhe und die Anlageart des Vermögens der Bürgen prüfen, und zwar durch Einsichtnahme in deren Vermögensaufstellung; ferner muß die Bank von Zeit zu Zeit Erhebungen darüber anstellen, ob der Bürge, mit dem sie ja in der Regel nicht in direktem geschäftlichen Verkehr steht, noch am Leben ist bzw. ob nicht etwa in den Kapitalverhält-

nissen desselben eine Verschlechterung eingetreten ist. Die Bank wird sich außerdem in der von dem Bürgen zu unterzeichnenden Urkunde gegen jede Einrede oder anderweitigen Rechte des Bürgen, die diesem als solchen kraft Gesetzes zustehen, einen Verzicht geben lassen, und zwar für solange, bis sie selbst wegen ihrer sämtlichen Forderungen an den Hauptschuldner befriedigt ist.

Diese in den Bürgschaftsentwürfen der Banken in der Regel aufgenommene Verzichtleistung wendet sich speziell gegen die gesetzlichen Bestimmungen des § 774 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach welchem die Forderung des Gläubigers (hier der Bank) gegen den Hauptschuldner soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt hat, auf den Bürgen übergehen würde. Bei diesem Forderungsübergang würde nämlich die Bank im Falle eines Konkurses ihres Gläubigers nur auf denjenigen Teil ihrer Forderung die Konkursquote erhalten, für den sie seitens des Bürgen keine Befriedigung bekommen hat. Im Falle der Verzichtleistung seitens des Bürgen jedoch nimmt sie auch auf den seitens des Bürgen bereits deponierten Betrag in voller Höhe die Konkursquote für sich in Anspruch, so daß ihre eigene Quote dadurch entsprechend höher und ihr eventueller Ausfall somit ein verhältnismäßig geringerer ist.

d) Kredit gegen Buchforderungen.

Über die Frage, Buchforderungen als Sicherheit für einen Kredit hereinzunehmen, ist in letzter Zeit vielfach debattiert worden. Es sind wohl kaum Bedenken dagegen zu erheben, wenn eine Bank eine gute einwandsfreie Forderung, die vertragsgemäß erst zu einem späteren Termin fällig wird, einem Geschäftsfreunde beleiht. Dies erfolgt in der Regel in der Weise, daß die Kredit suchende Firma ihre Forderung an die Bank zu deren Eigentum abtritt, die Bank von dieser Abtretung der schuldenden Firma Kenntnis gibt und sich das Bestehen der Forderung und die Anerkennung der vollzogenen Abtretung bestätigen läßt. Diese Praxis hat jedoch zu Auswüchsen geführt, die unbedingt zu verurteilen sind, indem sich Banken in einzelnen Fällen die jeweiligen Außenstände einer Firma ohne Benachrichtigung der Schuldner haben abtreten lassen, um im Falle einer Zahlungsschwierigkeit des Lombardierenden mit ihrer eigenen Forderung in jedem Falle gedeckt zu sein. Abgesehen davon, daß bei Nichtbenachrichtigung der schuldenden Firma für die Bank doch stets die Gefahr besteht, daß ihr die eingehenden Be-

träge vorenthalten werden, bedeutet eine derartige Handlungsweise auch stets den übrigen Gläubigern gegenüber eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung, die eine Großbank schon im Interesse ihres Ansehens unbedingt vermeiden müßte. Im allgemeinen erfolgen nämlich derartige Abtretungen auch erst dann, wenn eine Firma ihren Kredit bei Fälligkeit nicht zur Abdeckung bringen kann, und werden, sobald die Firma in Konkurs gegangen ist, in der Regel mit Erfolg vom Konkursverwalter angefochten. Die Abtretung der Außenstände hat stets eine Benachteiligung der anderen Gläubiger im Gefolge; diese würden der Firma nämlich kaum den Warenkredit eingeräumt haben, wenn ihnen die Abtretung der Außenstände bekannt gewesen wäre. Außerdem läuft eine Bank bei Beleihung von Außenständen stets Gefahr, daß dieselben bereits vorher anderweitig verpfändet, resp. abgetreten waren. In diesem Falle würde die Bank, selbst wenn sie die Schuldner von dem erfolgten Übergang der Forderung in das Eigentum der Bank in Kenntnis gesetzt hätte, doch mit ihren Ansprüchen hieraus den Rechten aus einer vorher erfolgten Abtretung, selbst wenn dieselbe den Schuldnern nicht angezeigt worden ist, den Vorrang bezüglich der aus der Abtretung erfolgenden Befriedigung einräumen müssen.

e) Kredit gegen Lombard (Effekten, Waren, Maschinen).

Als Sicherheit für ein zu gewährendes Darlehn werden bei einer Bank auch Effekten hinterlegt. Wir können diese Effekten nun nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen in

1. festverzinsliche und nicht festverzinsliche,
2. amtlich notierte und nicht notierte,
3. an deutschen und an ausländischen Börsen notierte.

Es liegt auf der Hand, daß eine Bank festverzinsliche Effekten als Sicherheit für ein zu gewährendes Darlehn lieber hereinnimmt, als solche, die eine schwankende Verzinsung haben. Festverzinsliche Effekten besitzen nämlich, sofern sie nicht durch die Garantie eines Staates gedeckt sind, in der Regel wenigstens, eine dingliche Sicherheit, und zwar in Form hypothekarischer Eintragungen, so daß eine Lombardierung in dieser Weise gesicherter Effekten für die Bank immerhin ein geringeres Risiko in sich schließt. Außerdem wirkt jedoch die stets gleichbleibende Verzinsung in der Regel auch beruhigend auf den Kursstand ein und schaltet Kursschwankungen, die eine dauernde Kontrolle seitens der Bank erfordern würden, aus.

Papiere, die eine amtliche Notiz an der Börse haben, erfreuen sich bei der Bank als Sicherheit einer größeren Beliebtheit als solche, die zur Notiz nicht zugelassen sind oder deren Notiz aus irgend welchen Gründen nicht beantragt worden ist. Die Zulassung eines Papieres zur offiziellen Notiz ist nämlich von gewissen Vorprüfungen abhängig, durch die seitens der hierfür in Frage kommenden Behörde (Zulassungsstelle) eine gewisse Garantie für die Bonität des betreffenden Papieres hergeleitet werden kann. Außerdem ist nicht zu vergessen, daß auch der Staat in gewissen Fällen durch den Handelsminister ein Einspruchsrecht gegen die Einführung von Effekten hat. Papiere, die amtlich notiert werden, haben infolge ihrer größeren Begehrtheit auch einen größeren Markt, während unnotierte Papiere zumeist nur unter der Hand gehandelt werden und somit eine Kursbewertung derselben stets eine schwierigere ist. Notierte Effekten sind in der Regel auch jederzeit zu dem jeweiligen Börsenkurse zu realisieren, während nicht notierte Werte — speziell bei zwangsweiser Realisierung — in der Regel nur schwer zu begeben sind. Bei notierten Werten ist die Bank auch jederzeit in der Lage, sich über deren offiziellen Verkaufswert zu informieren, während ihr bei nicht notierten Werten diese Möglichkeit nicht gegeben ist.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß sich an der Berliner Börse notierte Effekten am Berliner Platze für eine Beleihung besser eignen, als solche Papiere, die nur an auswärtigen Börsen notiert werden. Abgesehen davon, daß bei den letztgenannten Papieren doch immerhin auch die Bestimmungen der in Frage kommenden auswärtigen Börsen mit zu berücksichtigen sind, bieten dieselben auch an sich durch die zumeist nachsichtigeren Einführungsbestimmungen der auswärtigen Börsen eine geringere Sicherheit und erfordern infolgedessen eine weitgehendere Prüfung als die an heimischen Börsen eingeführten Effekten, ganz abgesehen davon, daß sich der innere Wert dieser letztgenannten Papiere sowie deren Kursbewegung viel besser bestimmen und verfolgen läßt, als wenn es sich um Papiere auswärtiger Unternehmungen handelt, die zum Handel an deutschen Börsen außerdem vielleicht gar nicht zugelassen sind.

Im einzelnen ist noch auf folgendes besonders hinzuweisen:

Eine Beleihung von einem im Verhältnis zum Kapital der betreffenden Gesellschaft grossen Posten Aktien eines einzelnen industriellen Unternehmens wird eine Bank nur zu

einem Kurse vornehmen können, der erheblich unter dem zur Zeit der Lombardnahme notierten Kurse figuriert. Denn die Bank muß, wenn sie zu einer zwangsweisen Realisierung der bei ihr hinterlegten Papiere schreitet, bei derartigen Posten stets mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß sie nur eine allmähliche Abstoßung dieser Effekten, und zwar zu sinkenden Kursen vornehmen kann. Eine Bank wird sich auch in der Regel bei Lombardierung solcher Aktien stets zur Vertretung derselben in der Generalversammlung bevollmächtigen lassen, um dadurch eine gewisse Kontrolle und ein Mitbestimmungsrecht bei eventuellen für die Aktien nachteiligen Generalversammlungsbeschlüssen zu erhalten.

Es ist natürlich für die Frage der Beleihung von Aktien auch von großem Einfluß, ob die letzteren an der Börse einen großen Markt haben oder ob die Umsätze in denselben nur beschränkte sind. In dem letzteren Falle wird eine eventuelle Realisierung größerer Posten von Aktien bei der beschränkten Nachfrage stets schwierig sein. Auch die Branche der in Frage kommenden Aktiengesellschaft spielt für die Beleihung von Aktien eine nicht unwesentliche Rolle. Gesellschaften, die eine Spezialfabrikation betreiben, sind außerordentlich von der Konjunktur abhängig, während andererseits Gesellschaften, die sich mit der Produktion von Artikeln beschäftigen, welche in normalen Zeiten stets gute Aufnahme finden, hiervon in weit geringerem Maße berührt werden.

Bei einer Lombardierung von Kuxen ist außerdem zu beobachten, daß dieselben zubußepflichtig werden können. Für eine Bank können daher als Lombardobjekte nur solche Kuxen in Frage kommen, bei denen infolge bisher jahrelanger guter Ausbeute eine derartige Möglichkeit ausgeschlossen erscheint.

Die Höhe, bis zu der die einzelnen Effekten beliehen werden, wird gewöhnlich bei den einzelnen Großbanken von Fall zu Fall bestimmt, sie richtet sich nach dem Kursstande und der Qualität des Papieres hinsichtlich der umstehend angeführten Gesichtspunkte selbst, wie auch nach der des Lombardierenden. Die Beleihung kann hier selbst bis zum vollen Kurswerte erfolgen. Im Gegensatz hierzu hat z. B. die Reichsbank für die Lombardierung von Effekten gewisse Bestimmungen aufgestellt, indem sie für die von ihr beleihbaren Wertpapiere und Schuldbuchforderungen eine Höchstbeleihungsgrenze konstruiert, die für alle Einlieferer von Effekten ohne Unterschied ihrer Persönlichkeit massgebend ist.

Eines der interessantesten Gebiete des bankgeschäftlichen Kreditgeschäftes ist das Warenlombardgeschäft. Wenn auch bei dieser Art der Kreditgewährung in erster Reihe die Art und Beschaffenheit der lombardierten Ware für das Risiko der geldgebenden Bank in Frage kommt, so wird eine vorsichtige Bank derartige Geschäfte doch nur mit solchen Firmen machen, welche durchaus einwandfrei und vertrauenswürdig erscheinen. Die Bank hat bei der Einleitung derartiger Lombardgeschäfte entsprechende Prüfungen der zu lombardierenden Ware vorzunehmen, sowie darüber zu wachen, daß die für die Werterhaltung der Ware erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung gelangen. Die Praxis hat uns aber nicht selten gezeigt, daß auch bei vorsichtiger Handhabung des Geschäftes Umstände eintreten können, die eine Entwertung der lombardierten Ware im Gefolge haben und die Bank als Kreditgeberin hinsichtlich der Abdeckung des Kredits lediglich oder doch wenigstens zum großen Teil auf die Bonität des Kreditnehmers verweisen.

Wir können die Waren, welche für die Beleihung in Frage kommen, nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen. Eine Bank wird sich nur unter Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßregeln dazu entschließen, leicht verderbliche Waren zu beleihen und eine Lombardierung solcher von dauerbarem, innerem Materialwert vorziehen, obgleich die erstere Art der Beleihung mindestens gleich häufig vorkommt; aber, daß sich auch der Wert von Natur aus dauerhafter Ware ändern kann, zeigen die Schwankungen in den Notierungen des Kurszettels. Eine Bank wird daher bezüglich der Waren, die starken Preisschwankungen unterworfen sind, die Beleihungsgrenze weiter herabsetzen, als bei Produkten, die einen ruhigen Markt haben und die nach den bisherigen Erfahrungen auch keinen großen Änderungen in der Preisbewertung unterliegen werden. Das Risiko einer Bank ist auch größer bei Artikeln, die der Laune der Mode allzu sehr unterworfen sind, und bei solchen, die nur einen beschränkten Markt haben; denn für den Fall einer erforderlichen Befriedigung aus dem Lombard muß sie stets schon vorher die Möglichkeit mit in Betracht ziehen, daß sich die Mode inzwischen ändert bzw. daß der Kreis der für die Aufnahme der Ware in Betracht kommenden Käufer nur ein verhältnismäßig kleiner ist. Die Bank muß auch darauf vorbereitet sein, daß infolge eines allgemeinen industriellen Niederganges eine entsprechende Zurückhaltung im Kauf solcher Artikel einsetzt, die mehr als Luxusgegenstände zu bezeichnen sind. Wenn

diese — wir denken hier speziell an Pelze — auch durch längere Aufspeicherung in ihrem inneren Wert durch Überproduktion eine wohl nur vorübergehende Einbuße erleiden, so liegt doch immerhin bei der Gefahr der leichten Verderblichkeit dieser Waren, z. B. durch Mottenschäden, die Möglichkeit einer Wertverminderung bis unter den Lombardwert vor. Es ist indeß hierbei zu erwähnen, daß man den Gefahren einer Schädigung durch Mottenfraß dadurch zu begegnen sucht, daß man die Pelze möglichst in besonders zu diesem Zweck eingerichteten Kühlhäusern lagert; andererseits leiden aber die Pelze bei längerem Liegen in Farbe und Aussehen. Es würde natürlich zu weit führen, wenn wir an dieser Stelle alle Waren, die für die Lombardierung mehr oder weniger geeignet sind, auf ihre Beleihungsmöglichkeiten eingehend untersuchen wollten. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, nur diejenigen zu besprechen, die hierfür hauptsächlich in Frage kommen.

Wir wiesen bereits eingangs dieses darauf hin, daß wir zwischen leicht verderblichen und schwer verderblichen Waren unterscheiden können. Es wäre nun falsch, zu behaupten, daß eine Beleihung leicht verderblicher Waren weniger oft vorkomme, als eine solche von Waren, die weniger dem Verderb ausgesetzt sind. Wir möchten im Gegenteil feststellen, daß gerade die ersteren, soweit sie speziell allgemeine Bedarfsartikel geworden sind, außerordentlich häufig als Lombardgegenstände erscheinen. Die Technik der Beleihung ist nur eine umständlichere, weil diese Art von Waren naturgemäß eine bei weitem sorgfältigere Behandlung erfordert, als die Waren der zweiten Kategorie.

Um uns nun die Gefahren, welche jeweils in der Beleihung von Waren liegen, vor Augen zu führen, müssen wir zunächst untersuchen, welchen Schädigungen dieselben im Laufe der Zeit ausgesetzt sein könnten. Es ist selbstverständlich, daß die Aufspeicherung der Waren in einer Weise zu erfolgen hat, die Einbruch und Diebstahl so gut wie ausschließt; in jedem Falle muß demgemäß eine Bank darauf dringen — sofern nicht das Lagerhaus oder die Speditionsfirma, bei der die Ware eingelagert ist, eine Garantie hierfür übernimmt und für diese auch in jeder Weise Sicherheit bietet —, daß die Ware bei einer guten Gesellschaft gegen Diebstahl und Einbruch versichert ist, und zwar mindestens bis zu einer Höhe, die dem angegebenen Lombardkredit gleichkommt. Ferner sind die Waren gegen Feuerschaden und solche, deren Qualität durch Wassergefahr beeinträchtigt werden könnte,

auch hiergegen zu versichern. Die Polizen über diese Versicherungen wird sich die Bank stets übermitteln lassen und auch dafür Sorge tragen müssen, daß die Prämien bei Fälligkeit prompt gezahlt werden. Die Lombardierung von Waren würde aber keine Gefahr in sich tragen, wenn man nur mit den vorstehend aufgeführten Wertbeeinträchtigungsfällen zu rechnen hätte, aber die Natur einer Ware bringt es mit sich, daß auch Schädigungen derselben auftreten können, die ihren Grund in einer spezifischen Eigentümlichkeit des Lombardobjektes selbst haben.

Viele Waren leiden außerordentlich durch längere Lagerung in feuchten Räumen; besonders sind hier zu erwähnen: Getreide, Mehl, Kleie usw., die außerdem von Zeit zu Zeit umgeschüttet werden müssen, ferner Kaffee, der sehr leicht Wasser und Gerüche anzieht, Zucker, Häute, Därme, Flachs, Jute, Baumwolle, Kokons, Tabak usw. Andere Waren wieder verderben, sofern sie der normalen Wärmetemperatur ausgesetzt sind, in kurzer Zeit und müssen daher zur Erhaltung ihres Wertes möglichst in Gefrierhäusern untergebracht werden, z. B. Butter, Schmalz, Eier, Fleisch. Schließlich gibt es noch Waren, die besonders feuergefährlich sind und infolgedessen bezüglich ihrer Aufbewahrung eine besonders sorgfältige Behandlung erfahren müssen. Wir denken hier speziell an Spiritus, Petroleum, Benzin, Schwefel, Salpeter, Terpentinöl, Schellack usw. Bei Kohlen hat man sogar mit der Gefahr der Selbstentzündung zu rechnen.

Gegen alle diese Eventualitäten, die bis zur völligen Entwertung der eingelagerten Ware führen können, hat die Bank sich zu sichern, und sie muß demgemäß zum Zwecke des Werterhalts der ihr verpfändeten Ware darauf halten, daß die Lagerung in einer den spezifischen Eigenschaften der Ware Rechnung tragenden Form erfolgt. Die Bank ist aber auch gezwungen, sich bezüglich der Beleihungsgrenze der Ware in gewissen Schranken zu halten. Bestimmte Waren, wie z. B. Kaffee, Getreide, Zucker, Wolle, Petroleum, Spiritus, Kohlen u. a. m. haben jederzeit einen Kurswert, das heißt einen Preis, zu dem die Ware an der Börse an einem bestimmten Tage gekauft und verkauft werden kann. Dieser Preis ist nun oft ein außerordentlich schwankender, wodurch der Bank wiederum die Pflicht erwächst, jederzeit die Kursbewegung in den von ihr lombardierten Waren zu beobachten, um im Falle eines größeren Kursrückganges rechtzeitig die ihr erforderlich scheinenden Schritte unternehmen zu können.

Die Beleihung der Ware erfolgt nun in der Weise, daß sich die Bank den Lagerschein, durch dessen Indossierung das Eigentum an der Ware übertragen wird, aushändigen läßt.

Die Bank muß außerdem prüfen, ob auch der Spediteur erstklassig ist, so daß nicht etwa von dieser Seite aus dem Lombardobjekt Gefahren drohen.

Das Kreditbedürfnis hat es aber auch mit sich gebracht, daß nicht nur in direktem Gewahrsam der Bank befindliche Waren beliehen werden, sondern auch solche, die von dem Kreditnehmer zwar schon gekauft, aber noch nicht in seine Hände gelangt sind. Die Beleihung dieser Waren, die in der Regel aus fernen Ländern kommend noch eine lange Seereise zu bestehen haben, vollzieht sich in der Weise, daß der Kreditnehmer die Verschiffungsdokumente (Konnossemente) über die schwimmende Ware zugleich mit den Policen, durch die sie gegen Seegefahr versichert sind, und den Kaufkontrakten oder Rechnungen, die ihn als Käufer und Besitzer der Ware legitimieren, der Bank übergibt. Die Bank muß nun die Konnossemente, die ihr das Eigentumsrecht an der Ware sichern, sowie die Bonität des Verkäufers prüfen. Denn, da sie hier eine fachmännische Begutachtung der Ware durch ihre eigenen Sachverständigen nicht vornehmen lassen kann, darf sie Geschäfte dieser Art nur bei erstklassigen Verkäufern eingehen, die ihr als vertrauenswerte Lieferanten bekannt sind. Bei Eintreffen der Ware im Hafen wird diese dann durch eine als zuverlässig bekannte Firma an Land gebracht und in Lagerhäuser eingeliefert.

An dieser Stelle sei noch angeführt, daß die Beleihung von Flußdokumenten im allgemeinen bei den Banken wenig beliebt ist, und zwar im Hinblick darauf, daß Waren auf dem Wege des Flußtransportes in die Gefahr kommen, von den auf dem Boot befindlichen Personen infolge der erleichterten Anlegungsmöglichkeit teilweise beseitigt zu werden.

Als eine gewisse Art des Warenlombards sind auch die Ultimokäufe und Verkäufe am Warenmarkt anzusehen. Denn auch hier tritt die Bank in der Mittlerrolle des Kommissionärs in Vorschuß, allerdings nur in einen Risikovorschuß. Der Ultimohandel in Waren — speziell in Getreide und Metallen — ist uns trotz großer Ausschreitungen der Spekulation durch den Umstand, daß er die Preise für die Waren an späteren Terminen genau vorausbestimmt, schwer entbehrlich geworden. Die Gesetzgebung hat jedoch, um die finanziell Schwächeren hier vor den Folgen einer ungesunden Spekulation zu bewahren, Ultimogeschäfte im Warenhandel mit

nicht im Handelsregister eingetragenen Personen für nichtig erklärt.

Was die Frage der Lombardierung von Maschinen seitens einer Bank betrifft, so wollen wir gleich darauf hinweisen, daß eine solche in der Praxis nur sehr selten zu erfolgen pflegt. Es bedarf auch keines besonderen Hinweises, daß eine Firma, die, um sich Betriebskapital zu beschaffen, ihre eigenen Betriebsmaschinen lombardiert, hierdurch eine Minderwertigkeit dokumentiert, die sie für Kredit nicht geeignet erscheinen lässt. In der Regel wird sich auch eine Bank kaum bereit finden, einer Firma auf diese Sicherheit hin Kredit einzuräumen, schon von der Erwägung ausgehend, daß es ihr sehr schwer fallen wird, im Notfalle aus einem Verkauf dieser Unterlagen Deckung für ihre Forderung zu erhalten. Wenn eine derartige Lombardierung dennoch vorkommt, so ist diese gewöhnlich darauf zurückzuführen, daß eine Bank ihr bereits vor dieser Lombardierung gegebenes Darlehn als gefährdet betrachtet und, um ihren eventuellen Ausfall bei eintretender Zahlungsschwierigkeit des Darlehnsnehmers einzuschränken, sich dessen Maschinen zu ihrer Sicherheit übermitteln läßt. Da es jedoch eine Verpfändung durch constitutum possessorium nicht gibt, so läßt sich die Bank das Eigentum an den Maschinen übertragen. Dies vollzieht sich in der Weise, daß ein hierzu bevollmächtigter Beamter der Bank die Firma aufsucht und von den einzelnen Maschinen durch Berühren mit der Hand Besitz ergreift. Nach erfolgter Übergabe werden die Maschinen in der Regel der Firma zur leihweisen Benutzung wieder überlassen.

f) Kredit gegen Wechsel (Beleihung und Diskontierung).

Bei vorübergehendem Geldbedarf einer Firma werden für ein seitens der Bank zu gebendes Darlehn auch Kundenwechsel hinterlegt. Diese eignen sich als Sicherheit ganz besonders aus dem Grunde, weil die Bank bei nicht erfolgter Befriedigung leicht in der Lage ist, bei Fälligkeit der Wechsel aus deren Eingängen Deckung zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Bezogenen der Wechsel für die von Ihnen akzeptierten Beträge unbedingt gut sind. Für den Geldnehmer selbst ist diese Art der Lombardierung außerdem schon aus dem Grunde sehr vorteilhaft, weil er — nachdem er den vorübergehenden Kredit aus anderweitigen Eingängen abgedeckt hat — sein Wechseldepot sofort wieder zurück-

erhält und im Gegensatz zum regulären Wechseldiskont nur für die Zeit Zinsen zu zahlen hat, in der er das Darlehn tatsächlich bei der Bank in Anspruch genommen hat. Denn beim eigentlichen Wechseldiskont geht der Wechsel in das Eigentum der Bank über und der Einreicher des Wechsels erhält den Wechselbetrag unter Abzug der Zinsen bis zum Fälligkeitstage des Wechsels ausgezahlt. Dieses Geld kann er allerdings, soweit er dasselbe nicht benötigt, bei der Bank wieder zinstragend anlegen; er erleidet jedoch auf diesen Betrag trotzdem einen Ausfall an Zinsen, da ihm die Bank auf sein durch Einzahlung dieses Betrages entstehendes Guthaben einen geringeren Zinssatz vergütet, als sie ihm auf den Wechsel bis zu dessen Fälligkeitstage in Abzug gebracht hat.

Für die Frage der Hereinnahme von Wechseln, wie auch der hierfür in Ansatz zu bringenden Zins- und Provisionsbedingungen sind neben der Qualität des Akzeptanten, sowie der auf dem Wechsel befindlichen Giros auch die Höhe des Wecheslbetrages, sowie die Laufzeit desselben ausschlaggebend. Des ferneren erfordern Wechsel, die auf Nebenplätze, d. h. auf Plätze, an denen sich keine Niederlassung der Reichsbank befindet, ausgeschrieben sind, für ihre Einziehung besondere Kosten, die bei der Abrechnung des Wechsels dem Einreicher in Abzug gebracht werden. Hierbei ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß eine Bank den Einzug derartiger Wechsel stets auf Gefahr des Einreichers vornimmt und bezüglich der rechtzeitigen Vorzeigung der Wechsel beim Akzeptanten und Aufnahme des Protestes, sowie überhaupt für wechselmäßige Behandlung jede Verbindlichkeit ablehnt. Das Geschäft in Wechseln hat infolge der leichten Negoziierbarkeit derselben einen sehr großen Umfang genommen, so werden z. B. speziell Akzepte erster Großbanken täglich an der Börse zu bestimmten Sätzen gehandelt. Diese Art von Wechseln kommen jedoch für unsere vorliegende Abhandlung nicht in Betracht, da diese ja mehr den Kredit, den die einzelnen Großbanken selbst genießen, illustrieren, während wir hier speziell über das aktive Kreditgeschäft der Berliner Großbanken — also in diesem Falle über den Diskontkredit, den sie selbst Dritten einräumen — Betrachtungen anstellen wollen. Die Regulierung der gegenseitigen Verbindlichkeiten durch die Form des Wechsels hat infolge der in den letzten Jahren stärker gewordenen Industrialisierung und der durch dieselbe bedingten Wertsteigerung des baren Geldes eine immer weitere Ausdehnung erfahren; der Geschäftsmann, welcher früher — sofern er nicht über entsprechende flüssige

Mittel verfügte — mit der Übernahme neuer Geschäfte warten mußte, bis er die alten Geschäfte nach Eingang des Kaufpreises abgewickelt hatte, erhält jetzt durch die Form des Wechsels seine ausstehende Forderung in einer Weise dokumentiert, die es ihm ermöglicht, seinen Geldbedarf durch Lombardierung oder Verkauf dieses Dokumentes — nämlich des Wechsels — jederzeit zu befriedigen. Allerdings bleibt er bis zum Eingang des Wechsels der Bank gegenüber für das Obligo, welches auf die Bank durch Hereinnahme des Wechsels übergeht, haftbar. Die Höhe nun all der Obligos aus den einzelnen beliehenen oder diskontierten Wechseln repräsentiert den Obligo- oder Diskontkredit, den der einzelne Kunde bei der Bank genießt. Die Höhe richtet sich auch mit nach den auf dem Wechsel befindlichen Giros, da auch diese in gleicher Weise, wie der Einreicher selbst, der Bank für den Wechselbetrag in voller Höhe haften. Die Anlage der flüssigen Mittel in Diskonten hat für die Bank auch aus dem Grunde einen besonderen Reiz, weil die in Diskonten festgelegten Kapitalien zeitlich terminierten Krediten gleichen, die mit mathematischer Sicherheit an einem vorbezeichneten Tage ihre Abdeckung finden und somit für die Anlage der jederzeit abrufbaren Depositengelder ganz besonders geeignet sind, ganz abgesehen davon, daß die Bank ja jederzeit in der Lage ist, sich durch Weiterbegebung der Wechsel an die Reichsbank den für diese gezahlten Betrag sofort wieder flüssig zu machen. Die Gefahr, daß das Geld, welches die Bank durch Diskontierung oder Lombardierung von Wechseln ausleiht, sich gewissermaßen in „stehendes" Betriebskapital eines industriellen Unternehmens umwandelt, ist beim Diskontkredit im Gegensatz zum Bar- und Trassierungskredit vollkommen ausgeschaltet.

Auf einen Punkt, der ebenfalls für die Beliebtheit von Diskonten als Anlage für Kapitalien spricht, ist noch besonders hinzuweisen. Während es sich beim Bar- und Trassierungskredit in der Regel um verhältnismäßig hohe Summen handelt, verteilt sich beim Diskontkredit das Risiko der Bank auf viele Schultern, und zwar auf die einzelnen auch mit geringeren Beträgen. Während außerdem bei den erst genannten Arten von Krediten für die Bank im Falle einer Insolvenz eines Kunden nur dessen Vermögensobjekte bzw. die der Bank gestellten Sicherheiten als Befriedigungsobjekte in Frage kommen, haften hier der Bank in jedem Falle wenigstens zwei Persönlichkeiten, nämlich der Einreicher und der Bezogene des Wechsels. In der Regel befinden sich jedoch auf den

Wechseln noch weitere Giros, aus denen sich die Bank ebenfalls, soweit sie nicht für ihre Forderung befriedigt worden ist, Deckung suchen kann; der Gang des Wechselprozesses macht es der Bank außerdem auch möglich, hier jedenfalls mit größerer Leichtigkeit wieder zu ihrem Gelde zu kommen als beim Bar- bzw. Trassierungskredit.

Die Regulierung von Forderungen durch die Form des Wechsels hat sich, wie wir bereits ausführten, immer mehr eingebürgert. Infolgedessen ist es der Großbank nicht immer möglich, in jedem einzelnen Falle der zum Teil minimalen Wechseleinreichungen eine gewissenhafte Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorzunehmen, weil ihr die Mühewaltung einer solchen im Verhältnis zu dem an dem betreffenden Diskontgeschäft zu erzielenden Gewinn eine zu wenig lukrative sein würde. Diese Wechsel, deren direkte Diskontierung die Großbanken aus vorstehenden Gründen ablehnen, kommen dann der Großbank auf dem Umwege einer kleineren Genossenschaftsbank zu, die in geeigneter Weise selbst eine Vorprüfung vorgenommen hat und durch ihr Giro, welches sie auf die Wechsel setzt, sowie die ihrerseits wiederum der Bank gestellten Sicherheiten dieser die Arbeit einer derartig eingehenden Prüfung abnimmt, und ihr so ein Wechselmaterial zuführt, dessen Hereinnahme sie im anderen Falle abgelehnt haben würde.

Mit der Hereinnahme von Wechseln ist nun für die Bank stets das Risiko verknüpft, daß die Wechsel, die ihr eingereicht werden, nicht einem tatsächlichen Kaufgeschäft zugrunde liegen, sondern sogenannte Reitwechsel sind, d. h. Wechsel, die der Einreicher von befreundeter Seite hat akzeptieren lassen, lediglich in der Absicht, sich durch Begebung derselben Betriebskapital zu beschaffen. Die Bank muss daher von Zeit zu Zeit durch Einsichtnahme der Bücher und Korrespondenzen beim Einreicher von Wechseln prüfen, ob die ihr zugestellten Wechsel auch reine Geschäftswechsel sind. Wenn solche Fälle nur vereinzelt auftreten, werden derartige Praktiken ja kaum der Bank einen größeren Nachteil bringen können; die Gefahr liegt jedoch nahe, daß Diskontierungen dieser Art von den gleichen Persönlichkeiten auch an verschiedenen anderen Stellen vorgenommen werden und daß die Betreffenden dann bei Abschneidung des Kredits in Schwierigkeiten kommen und dadurch der oder den Banken Verluste beibringen. Um der Möglichkeit einer größeren Ausdehnung von Wechselreiterei die Spitze zu bieten, ist erstrebenswert, daß entweder die einzelnen Einreicher

von Diskonten sich verpflichten müssen, ihr Wechselmaterial nur an einer Stelle zu begeben, oder aber sich einer Generalkontrolle zu unterwerfen, die z. B. durch die Reichsbank, soweit diese bei den einzelnen Firmen ebenfalls durch Wechselabrechnungen interessiert ist, zum Nutzen der beteiligten Banken ausgeübt werden könnte. Auch müßten die Banken prinzipiell darauf dringen, dass die Akzeptanten, soweit dieselben zu ihrer Kreditkundschaft gehören, sich verpflichten, ihre eigenen Akzepte stets bei ihrer Bank zahlbar zu stellen, wie dies übrigens auch bereits in Hamburg allgemeine Gepflogenheit ist.

g) Der Baugeldkredit.

Eine spezielle Form des hypothekarisch gedeckten Kredits ist der Baugeldkredit. Dem Eigentümer oder Käufer eines Grundstücks stehen in den meisten Fällen nicht die großen Barmittel zur Verfügung, die der Bau eines Hauses kostet, und auch der Unternehmer des Baues bzw. die an dem Bau und den größeren Lieferungen interessierten Firmen sind zumeist nicht in der Lage, mit der Honorierung ihrer Arbeit und ihrer Lieferungen bis zu der bei Fertigstellung des Baues erfolgenden Hypothekenaufnahme warten zu können. Denn die für die Hergabe der ersten Hypothek in Frage kommende Stelle beleiht die Häuser in der Regel erst nach deren Fertigstellung. Hier tritt als Mittelsperson die Großbank ein, die dem Unternehmer das Geld für den Bau bis zur Aufnahme der ersten Hypothek zur Verfügung stellt.

Was zunächst die Höhe des Baugeldes anbetrifft, so richtet sich diese in erster Linie nach der Größe, der Beschaffenheit und dem voraussichtlichen Mietserträgnis des projektierten Baues. Wie bereits eingangs erwähnt, soll das Baugeld aus der nach Fertigstellung aufzunehmenden ersten Hypothek zur Ablösung gelangen. Die Bank muss also bei Bemessung des Baugeldbetrages darauf bedacht sein, daß der letztere keinesfalls höher ist als die erste Hypothek, die gewöhnlich den neun- bis zehnfachen Mietsertrag erreicht. Voraussetzung ist hierbei allerdings, dass die Baugeldhypothek im Grundbuch an erster Stelle rangiert und nicht etwa hinter einer früheren Belastung, z. B. dem Restkaufgeld des Vorbesitzers, eingetragen ist. Im allgemeinen ist allerdings der Vorbesitzer im Interesse einer schnelleren Nutzbarmachung des verkauften Grundstücks und in deren Gefolge einer leichteren Realisierung seiner Restkaufgeldhypothek geneigt, mit derselben einer Baugeldhypothek den Vorrang einzu-

räumen, und eine derartige Vereinbarung wird auch in der Regel zwischen dem Vorbesitzer und dem Neuerwerber des Grundstücks im Kaufvertrage festgelegt. Ist dies jedoch nicht der Fall, so muß die Baugeld gebende Bank ihr durch die Vorbelastung erhöhtes Risiko bei der Bemessung der Höhe des Baugeldes berücksichtigen. Es ist selbstverständlich, daß diese Vorbelastungen des Grundstücks einen sehr verschiedenartigen Einfluß auf die Höhe des Baugeldes ausüben. Der Einfluß wird nicht allzu sehr in die Wagschale fallen, wenn es sich um ein sehr großes und wertvolles Objekt handelt, welches nur gering belastet ist. Anderseits wird die Bank bei einer im Verhältnis zur Größe des Grundstücks höheren Belastung ein größeres Risiko eingehen, weil die Sicherheit im Grund und Boden eine geringere ist, abgesehen davon, daß sie in solchen Fällen auch stets mit der Wahrscheinlichkeit rechnen muß, daß der neue Erwerber infolge zu geringer Anzahlung das Grundstück entsprechend teuer bezahlen mußte.

Speziell in Fällen, in denen der Neuerwerber an sich der Bank für die Hergabe des Baugeldes nicht die hinreichende Sicherheit bietet, wird die Bank danach trachten, weitere Garanten für ihr Risiko zu erhalten. Diese Garanten stellt der Unternehmer in der Regel in der Person der an dem Gewinn aus den Lieferungen besonders interessierten Stein- und Holzlieferanten, sofern nicht der Vorbesitzer selbst hierfür die Garantie übernehmen will. Wir denken hierbei speziell an den nicht seltenen Fall, daß eine kapitalkräftige Terraingesellschaft oder ein Terrainspekulant ein Gelände zur Bebauung erschließt und, um den Absatz der Parzellen und deren Nutzbarmachung den kleineren Unternehmern zu ermöglichen, sich für die Hergabe des Darlehns bzw. die Beschaffung desselben verpflichtet hat.

Diese Verkäufer haben sich nämlich den erzielten Kaufpreis abzüglich der vom Bauunternehmer geleisteten Anzahlung auf dem verkauften Grundstück hypothekarisch eintragen lassen und müssen immer damit rechnen, daß, solange die Baustelle nicht durch Bebauung einen Ertragswert erhält, ihre Restkaufgeldhypothek nur einen fiktiven, nicht realisierbaren Wert hat. Bevor nun die Bank ihre definitive Entscheidung trifft und die Auszahlung des Baugeldes vornimmt, müssen noch sehr eingehende Untersuchungen angestellt werden. Zunächst hat sie durch ihren Sachverständigen eine Prüfung der ihr vorzulegenden polizeilich genehmigten Bauzeichnungen und Baubeschreibungen der zu errichtenden Gebäude vorzunehmen, nicht zuletzt in der Richtung, ob sich bei

der Vermietung für den Unternehmer später der fertige Bau auch rentabel gestaltet. Es ist selbstverständlich, daß sich die Bank auch durch Einsichtnahme der Grundbücher davon zu überführen hat, dass die ihr zu bestellende hypothekarische Sicherheit auch den vereinbarten Rang erhält und daß nicht etwa in Abteilung II des Grundbuches Lasten eingetragen sind, die den Bau beschränken oder in irgendeiner Weise den Wert des Grundstüchs mindern, z. B. Abgaben, aus früheren Zeiten stammend, für Pastor, Schule, in neuerer Zeit für Bahnbauten (Hochbahn am Kaiserdamm), Wegeunterhaltungslasten; denn deren Wert wird im Falle einer Zwangsversteigerung des Grundstücks vom Gericht kapitalisiert, und der Kapitalbetrag würde, da diese Belastung zeitlich früher als die Baugeldhypothek eingetragen, vor dieser im Grundbuch rangieren. Auch hat sich die Bank durch Nachfrage beim Gemeindebauamt darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die sämtlichen Anliegerbeiträge und Straßenregulierungskosten bereits gezahlt sind. Sehr wichtig ist eine genaue Feststellung der Identität des grundbuchlich zu belastenden Grundstücks mit dem nunmehr zu bebauenden Grundstück. Diese Identifizierung ist möglich an Hand der vom Königlichen Katasteramt hergestellten Handzeichnungen, welche die gleiche Band-, Blatt- und Parzellennummer aufweisen müssen, wie das Grundbuch selbst. Falls das Grundstück keine Hausnummer hat oder infolge Gleichartigkeit der Nachbarparzellen eine anderweitige Identifizierung nicht möglich ist, muß die Entfernung bis zur nächsten Straße, die auf den Katasterzeichnungen in Metern angegeben ist, durch Nachmessen der natürlichen Entfernung nachgeprüft und so die genaue Lage des Grundstücks festgestellt werden.

Nachdem die Bank nun so sämtliche für das ihr vorliegende Baugeldgeschäft vorhandenen Unterlagen eingehend geprüft und für gut befunden hat, wird der Baugeldvertrag abgeschlossen. Dieser enthält zunächst genaue Bestimmungen über die Auszahlung und Verwendung des Darlehns, Verzinsung und Fälligkeit desselben, den Beginn, die Förderung und Fertigstellung des Baues, die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr; schließlich führt er auch diejenigen Momente auf, die die Bank zum sofortigen Rücktritt vom Vertrage berechtigen. Diesen behält sich die Bank speziell vor, wenn der Unternehmer den Bau nicht nach den vorgelegten Plänen ausführt oder verzögert, wenn die Art der Bauausführung oder das zum Bau verwendete Material zu Ausstellungen Anlaß gibt, wenn das Grundstück in Zwangs-

verwaltung oder in Zwangsversteigerung kommt, wenn der Rang oder die Rechtsgültigkeit der Baugeldhypothek von irgendeiner Seite bestritten wird, wenn Baugeldraten ganz oder teilweise ohne Zustimmung der Bank cediert oder anderweitig überwiesen werden, wenn wegen einer Forderung eines Gläubigers die Beschlagnahme von Darlehnsraten oder Teilen derselben durch gerichtliche Pfändung, Arrest oder auch nur ein vorläufiges Zahlungsverbot erfolgt, wenn der Eigentümer des Grundstücks oder der Garant in Zahlungsschwierigkeiten kommt, wenn das verpfändete Grundstück ohne Zustimmung der Bank veräußert wird oder sich der neue, der Bank genehme Erwerber nicht für die zur Sicherung des Baugelddarlehns eingetragene Hypothek selbstschuldnerisch verpflichtet und sich hinsichtlich derselben nicht der sofortigen Zwangsvollstreckung in demselben Umfange unterwirft, wie der ursprüngliche Schuldner. Im Falle einer kriegerischen Verwicklung Deutschlands behält sich die Bank auch das Recht vor, die Zahlung fällig werdender Baugeldraten bis zur Abrüstung der Armee zu sistieren, gibt jedoch in diesem Falle dem Bauunternehmer das Rücktrittsrecht vom Vertrage.

Wie wir bereits gesehen haben, wird das Baugeld an den Bauunternehmer in Raten zur Auszahlung gebracht. Die Zahlung erfolgt jeweils postnumerando, nach dem Attest des Banksachverständigen, welches dieser über das Fortschreiten des Baues ausstellt; die letzte Rate, welche gewöhnlich auf Wunsch der Bank nicht unter 10 Prozent des Gesamtkredits betragen soll, wird erst nach stattgefundener Gebrauchsabnahme gezahlt; vor der Gebrauchsabnahme dürfen die Gebäude nicht in Benutzung genommen werden.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß auch das Reich durch das „Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909“ Bestimmungen getroffen hat, die in weitgehendem Maße die Baugläubiger gegen eine Benachteiligung durch den Bauunternehmer zu schützen bestimmt sind. Diese gesetzlichen Vorschriften dienen allerdings in erster Linie den Interessen der Bauhandwerker, die durch unsolide und unzuverlässige Elemente im Baugewerbe oft in empfindlicher Weise geschädigt wurden. Der erste Absatz dieses Gesetzes enthält obligatorische Vorschriften, die also überall zur Anwendung zu kommen haben und bei Nichteinhaltung mit Strafe bedroht sind, und zwar speziell über die ordnungsmäßige Verwendung des Baugeldes, die Führung eines Baubuches sowie die Verpflichtung, an sichtbarer Stelle des Baues den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers

zu publizieren. Der übrige Teil des Gesetzes enthält fakultative Bestimmungen, die also nur insoweit zur Anwendung gelangen, als ihre Einführung durch besondere landesherrliche Verordnung angeordnet wird. Diese letzteren Bestimmungen, die besondere Beschränkung in der hypothekarischen Belastung des zu bebauenden Grundstücks durch die Eintragung eines sogenannten Bauvermerks, die nur durch Leistung einer erheblichen Sicherheit zu vermeiden ist, enthalten, dürften jedoch zu einer unerträglichen Erschwerung der Bautätigkeit führen.

II. Einteilung der Kredite nach der Art der Inanspruchnahme.

Kredit kann einer Firma in verschiedener Weise zur Verfügung gestellt werden, durch Barhergabe des Kreditbetrages, durch Trassierung und durch Übernahme von Bürgschaften bzw. Akzeptierung von Avalen.

Der Barkredit ist die natürlichste Form des Kredits. Dem Kunden wird der Betrag des Kredits in bar an der Kasse der Bank zur Verfügung gestellt. Diese Art des Kredits wird besonders dann gewählt, wenn es sich um einen verhältnismäßig kleinen Betrag handelt oder die Inanspruchnahme des Kredits nur für kurze Zeit gedacht ist. Die Bank berechnet sich gewöhnlich für den entnommenen Betrag an Zinsen den Reichsbanklombardsatz und außerdem eine Provision entweder vom Umsatz der Firma mit der Bank oder vom Kreditbetrage, oder von beiden. Bei Inanspruchnahme des Kredits für ganz kurze Zeit und Berechnung einer Provision vom Kreditbetrage stellt sich für den Kreditnehmer das Geld viel teurer, als bei längerer Inanspruchnahme des Kredits, weil der Provisionsatz bei kürzerer Laufzeit des Darlehns in Zinsen umgerechnet eine unverhältnismäßig höhere Zinsbelastung ergeben würde. Das fortschreitende Kreditbedürfnis und damit der Wunsch, jederzeit für den Bedarfsfall bei einer Bank bis zu einem gewissen Betrage in der Form des Kredites disponieren zu können, hat es mit sich gebracht, daß sich viele Firmen einen Kredit einräumen lassen, über den sie jedoch nur zeitweilig — wenn überhaupt — verfügen. Für diese Bereitstellung eines Kredits sucht sich die Bank möglichst auch eine sogenannte Bereitstellungprovision zu sichern,

was ihr natürlich nicht zu verdenken ist, da sie die Beträge, die sie jederzeit für den betreffenden Kunden disponibel halten muß, nicht anderweitig ersprießlich arbeiten lassen kann. Es soll nun zwar hier durchaus nicht geleugnet werden, daß sich dies in der Theorie wohl in dieser Weise verfechten läßt, die Praxis des Banklebens dem jedoch widerspricht; denn in der Regel wird eine Bank für die Beträge, die sie für Kredite bereit gestellt hat, wenn diese seitens des Kreditnehmers nicht in Anspruch genommen werden, eine anderweite lukrative Anlage suchen; sie muß jedoch immerhin in ihren Barbeständen zwischen der Höhe der ausgesprochenen Kredite und deren zeitlicher Inanspruchnahme noch eine gewisse Marge freihalten, um im Notfalle die Kredite, die noch nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen sind, prompt honorieren zu können.

Die Inanspruchnahme eines Kredites im Trassierungswege erfolgt gewöhnlich in der Weise, daß der Kreditnehmer auf die Bank eine Tratte zieht und sich durch Diskontierung des Bankakzeptes das Geld beschafft. Dieser Weg hat bei niedrigem Stande des Privatdiskonts den Vorteil der Billigkeit für sich. Denn der Kreditnehmer erhält das Geld bei Diskontierung des Bankakzeptes zum Privatsatz, abgesehen von der Trassierungsprovision, die sich die Bank für die Hergabe ihres Akzeptes berechnet. Der Kunde kann nun das aus dem Verkauf des Akzeptes erhaltene Geld — soweit er es nicht benötigt — bei der Bank zinstragend anlegen. Es ist hierbei allerdings zu bemerken, daß sich eine Großbank in der Regel nur von erstklassigen Firmen und auch nur mit einem Mindestbetrage beziehen läßt. Für die Bank hat diese Transaktion außerdem den Vorteil, daß sie bei dieser Form des Kredites nicht gezwungen ist, in irgend einer Weise ihre eigenen flüssigen Mittel in Anspruch zu nehmen. Die Form des Trassierungskredits birgt jedoch sowohl für die Bank wie auch für die Firma Gefahren in sich. Während nämlich bei Hergabe des Darlehns in der Form des Barkredites die Bank ihrer Verpflichtung dem Darlehnsnehmer gegenüber bereits nachgekommen ist, übernimmt sie hier durch Hergabe ihres Akzeptes eine Verpflichtung für die Zukunft — nämlich die der Einlösung ihres Akzeptes am Fälligkeitstage — sie muß daher bei Eingehung von Akzeptverbindlichkeiten für die Eventualität gerüstet sein, im Falle der Nichtabdeckung des Kredits seitens ihres Schuldners, ihr Akzept aus ihren eigenen Barbeständen zu decken. In diese Lage kann eine Bank kommen, wenn Schuldner in Schwierigkeiten geraten und die

Lage kann auch für sie sich zu einer schwierigen gestalten, wenn sie übermäßig hohe Akzeptverpflichtungen übernommen hat und plötzlich vor der Notwendigkeit steht, deren Deckung aus eigenen Mitteln vorzunehmen. Die gleiche Gefahr liegt auf Seite der Kreditnehmer, die ebenfalls durch plötzliche Insolvenz der Bank in die mißliche Lage kommen können, die von ihnen gezogenen Bankakzepte, mit deren Prolongation sie gerechnet hatten, plötzlich selbst einlösen zu müssen. Wir denken hierbei speziell an den Fall der Leipziger Bank, sowie der Niederdeutschen Bank, Fälle, die allerdings für den Berliner Platz nicht gut denkbar sind. Der Trassierungskredit birgt auch dadurch für die Bank stets eine größere Gefahr, als es sich bei dieser Art von Krediten stets um größere Beträge handelt. Während nämlich bei Hergabe kleinerer Barkredite sich das Risiko der Bank auf viele Kreditnehmer verteilt, konzentriert es sich bei Trassierungskrediten auf wenige Schuldner, und der Verlust, den die Bank hier durch den Zusammenbruch eines Kunden erleiden würde, ist ein ungleich größerer. Aber auch aus anderen Gründen sind die zumeist durch Trassierungen in Anspruch genommenen größeren Kredite eine höhere Gefahr für die Bank, wie die kleineren Barkredite; einen kleineren Kredit wird nämlich eine Bank nur gewähren, wenn sie die Vermögensobjekte der Geldsuchenden auf das eingehendste geprüft hat und der kleine Geschäftsmann, dem es bei seinem beschränkten Kapitalverhältnissen an und für sich nicht leicht ist, Kapital zu erhalten, wird sich gern jeder Kontrolle unterziehen, die bei dem nicht allzu großen Umfange seines Geschäftes auch nicht schwierig ist. Anders der für den Trassierungskredit in Frage kommende Großkaufmann; dieser wird bei dem bekannten guten Renommee seiner Firma eine allzu weitgehende Prüfung seiner Vermögenslage als ein Mißtrauensvotum ansehen und, da eine Geschäftsverbindung mit ihm für eine Bank in der Regel infolge der lohnenden großen Umsätze im Konto eine erstrebenswerte Akquisition bedeutet, wird er seine Verbindung lieber der Bank zuführen, die ihm ein größeres Vertrauen entgegenbringt und von einer Prüfung auf Herz und Nieren absieht. Der Konkurrenzkampf der Banken untereinander erleichtert es ihm dann weiterhin, ähnliche Kredite auch bei anderen Banken zu erhalten. Um nun diese großen ihm angetragenen Kredite nach Möglichkeit zu seinem Gunsten ausnutzen zu können und Gewinne damit zu erzielen, läßt er sich dann leicht zu Geschäften hinreißen, die nicht mehr im Rahmen solider, seinen eigenen Verhältnissen angemessener Bahnen

liegen und geschäftliche Fehlschläge, ungünstige Konjunkturen und in deren Gefolge plötzliche Zurückhaltung der Banken und Kreditaufkündigungen tragen das ihrige dazu bei, sein eigenes Geschäft in Schwierigkeiten zu bringen und die Bank um den dargeliehenen Betrag zu schädigen.

Der Kreditkunde der Bank kann übrigen diese Trassierungen auf seine Bank auch von dritten vornehmen lassen, um durch diese Bankakzepte die Forderungen seiner Lieferanten aus Warenbezügen zu decken. Diese Art der Inanspruchnahme des Bankakzeptes ist, im Gegensatz zu der vorher besprochenen, als die berechtigtere Form der Trassierung auf eine Bank zu bezeichnen; denn, während die vorher behanhandelte Trassierung in der Regel nur zum Zwecke einer Verbilligung des Darlehns erfolgte, die Ausschreibung der Banktratte also einem regulären Kaufgeschäfte nicht entspringt, liegt dieser zweiten Art der Trassierung die Bezahlung eines erfolgten Warenkaufs zugrunde.

Eine Form des Kredites, die sich im Laufe der letzten Jahre sehr eingebürgert hat, ist die des Aval- und Bürgschaftskredits. In früheren Zeiten war speziell den kleineren Firmen das Konkurrieren bei behördlicherseits ausgeschriebenen Arbeiten und Lieferungen außerordentlich erschwert durch den Umstand, daß die Behörden als Garantie für die prompte und konditionsgemäße Ausführung von Arbeiten von den sich um diese bewerbenden Firmen Hinterlegung von Bar- oder Effektenkautionen verlangten, an denen sie sich im Falle nicht vertragsgemäßer Lieferung schadlos halten konnten. Diese Deponierung bedeutete selbst für an sich leistungsfähige Firmen stets eine Schmälerung ihrer flüssigen Betriebsmittel, zumal in den Verträgen in der Regel sogar vorgesehen war, daß die zu stellenden Kautionen selbst nach Erfüllung des Vertrages noch eine gewisse Zeit für sich später vielleicht noch ergebende Mängel gesperrt bleiben mußten und so dem Geschäftsbetrieb über Gebühr lange entzogen wurden. Dieser Umstand hatte große Unzuträglichkeiten im Gefolge, indem er Geschäfte, die an sich nutzbringend für die betreffende Firma waren, durch die Folgen dieser Schwächung des Betriebskapitals nachträglich zu wenig lukrativen, ja oft gar verlustbringenden gestaltete. Um dies zu vermeiden, sprang dann die Großbank ein, indem sie entweder aus ihrem eigenen Effektenbesitz das Depot stellte oder einen Avalwechsel hinterlegte oder für die ihr befreundete Firma bis zu einem bestimmten Betrage die Bürgschaft übernahm. Die Behörde selbst ist ja weder willens, noch über-

haupt in der Lage, die Leistungsfähigkeit der sich bewerbender Firma zu beurteilen und sich somit über die Eignung der Firma für die Vergebung der in Frage kommenden Arbeiten und Lieferungen ein zutreffendes Bild zu machen, während dies für die Bank, die die geschäftliche Tätigkeit und Tüchtigkeit der mit ihr arbeitenden Firma kennt und würdigt, eine Leichtigkeit ist. Da die Bank außerdem infolge des Kredites, den sie dank ihrer Kapitalkraft genießt, in den meisten Fällen nicht gezwungen ist, hierbei selbst ihre flüssigen Mittel festzulegen, indem sich die Behörden meist mit ihrer Bürgschaft, erforderlichenfalls noch mit der Nachbürgschaft einer weiteren Großbank begnügen, wird durch diese Art der Kreditgewährung ihre Liquidität in keiner Weise beeinträchtigt. Selbstverständlich erwächst ihr auch bei dieser Art des Kredites die Pflicht, eine eingehende Prüfung der mit den betreffenden Arbeitgebern seitens ihrer Kunden abgeschlossenen Verträge vorzunehmen, um sich selbst ein Urteil darüber zu bilden, ob der Kunde nach den bisher mit ihm gemachten Erfahrungen auch in der Lage ist, seinen Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber in jeder Weise gerecht zu werden, mit anderen Worten zu untersuchen, ob auch die Prämie, die sie in Gestalt einer Provision für ihre Garantie erhält, das Risiko, welches sie durch Übernahme der Bürgschaft eingeht, bezahlt macht. Bei Hinterlegung von Wertpapieren seitens der Bank werden diese während der Zeit der Deponierung von einer Verkaufsmöglichkeit ausgeschlossen. Die Bank muß also in diesem Falle auch noch das Risiko eines eventuellen Kursrückganges der Effekten in die von ihr zu fordernde Provision mit einkalkulieren oder aber zur Bedingung machen, daß dieses Kursrisiko ebenfalls seitens des Kunden getragen wird. Bei Hinterlegung von Bürgschaften oder Stellung von Avalen fällt dieses letztere Risiko weg und die Bank ist auf Grund ihrer Garantie lediglich für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten seitens des Arbeits- bzw. Lieferungsunternehmers verantwortlich. Die Fälle nun, in denen derartige Bankgarantien in Frage kommen, sind sehr verschiedenartig und da infolgedessen auch die Verantwortlichkeit der Bank aus ihrer Garantie eine mehr oder weniger große ist, so ist es doch wohl angezeigt, an dieser Stelle eingehender auf dieses Thema einzugehen. Vorweg ist zunächst zu bemerken, daß sich eine Bank aus prinzipiellen Gründen mit ihren als Garantie hinterlegten Effekten bzw. ihrer persönlichen Bürgschaft nicht für die ganze Zeit der Garantiedauer festlegen wird. Wenn sie dies auch der Stelle gegenüber, bei

welcher die Hinterlegung zu erfolgen hat, nicht zum Ausdruck bringen kann, hält sie sich doch ihrem Kunden gegenüber die Möglichkeit frei, jederzeit eine Aufkündigung dieses Verhältnisses vornehmen zu können, um im Falle einer Verschlechterung in der Bonität desselben stets in der Lage zu sein, ihren eventuellen Ausfall bzw. ihre Inanspruchnahme aus der Garantie zu beschränken, falls sich ihr Kunde nicht dazu versteht, ihr eine, für ihr nunmehr erhöhtes Risiko ausreichende Sicherstellung zu gewähren.

Der eingangs dieses aufgeführte Fall, daß als Sicherheit für gute Lieferung oder gute Ausführung übertragener Arbeiten die Stellung einer Avalbürgschaft seitens des Auftraggebers verlangt wird, ist in der Praxis außerordentlich häufig, speziell wenn es sich um Lieferungen für staatliche Behörden handelt. Wir haben aber auch oft den umgekehrten Fall, daß also die Garantie nicht für die Qualität der Lieferung, sondern vom Lieferanten für rechtzeitige Honorierung seiner laufenden Lieferungen verlangt wird. In diesem Falle wird also seitens der Bank die Garantie für prompte Zahlung der Firma übernommen. Auch als Sicherheit für Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei Pachtungen wird oft die Hinterlegung einer Bankgarantie gefordert.

Es hat sich außerdem im Laufe der Zeit speziell auch bei den staatlichen Behörden die Gepflogenheit entwickelt, die Garantie der Reichsbank, später auch die einer Großbank, eventuell mit Nachbürgschaft auch für den Fall als ausreichend anzusehen, daß ein Kunde, welcher den Kredit des Staates für sich in Anspruch nimmt, seinen Verpflichtungen diesem gegenüber in jeder Weise nachkommt. Avalbürgschaften dieser Art kommen zumeist in Frage bei der Königlichen Oberzollkasse. Die Steuern und Gebrauchsabgaben auf Tabake, Branntwein und Zucker sind zum Teil recht hohe, und da es sich bei Waren dieser Art oft um recht erhebliche Quantitäten und somit auch entsprechend hohe staatliche Steuereinnahmen handelt, ist der Staaat gern bereit, um die Einfuhr dieser Waren im Interesse des Staatssäckels zu fördern, eine Stundung der Abgaben eintreten zu lassen, und zwar bis zu einer Zeit, in welcher der die Ware aufnehmende Grossist dieselbe an die Detaillisten verkauft und die staatlichen Abgaben somit inzwischen von diesen erhoben hat. Die Steuern und Abgaben, die in den hier angeführten Fällen erhoben werden, sind außerdem zumeist keine Prohibitivsteuern, mit anderen Worten keine Steuern, die durch ihre Höhe die Konkurrenz des Auslandes abschrecken und so in-

direkt die heimische Produktion schützen sollen, sondern Abgaben, die insbesondere Luxusartikel treffen sollen und die, je höher sie sind, dem Staate eine um so größere Einnahme speziell aus den Kreisen der kapitalkräftigen Steuerzahler bringen.

In dem Vertrage, welchen der Steuerkreditnehmer mit dem Königlichen Hauptzollamt auf Grund der Bedingungen der Reichsabgabenstundungsordnung vom 6. März 1908 schließt, wird die Dauer der Stundung angegeben und das Hauptzollamt, welchem außerdem der Mitbesitz an den unter Zollverschluß lagernden Vorräten eingeräumt wird, behält sich das Recht vor, sich, falls die gestundeten Abgaben nicht vollständig und unaufgefordert in den vorgeschriebenen Fristen eingezahlt werden sollten, sofort durch Präsentation des Depotwechsels bzw. Bürgscheines bei der mitverpflichteten Bank zu befriedigen. Zu dieser Maßnahme behält sich die Behörde außerdem das Recht vor, sobald der Reichskanzler wegen Eintritts einer Kriegsgefahr die sofortige Rückzahlung der gestundeten Beträge für erforderlich erachtet und der Kreditnehmer nicht in der Lage ist, diese sogleich in der gewünschten Weise anzuschaffen. Die Bank, welche die Garantie übernimmt, hat außerdem in der Regel auf Wunsch des Königlichen Steuerfiskus diesem gegenüber sich zu verpflichten, sich der Vorrechte, die durch Zahlung des verbürgten Betrages auf sie übergehen, nicht zum Nachteil des Königlichen Fiskus zu bedienen, insbesondere Rechte gegen den Kreditnehmer für den Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über dessen Vermögen erst dann geltend zu machen, wenn der Fiskus für die von ihm angemeldete Abgabenforderung voll befriedigt ist.

Wir sehen hieraus, daß die Verpflichtungen und damit auch das Risiko, welches eine Bank durch Übernahme einer derartigen Bürgschaft eingeht, immerhin ein ziemlich großes ist. Allerdings ist dabei auch zu berücksichtigen, daß nach Befriedigung der Behörde deren Rechte, somit auch das Miteigentum an der Stuerware, nunmehr auf die Bank übergehen, die sich durch Verkauf des Warenlagers in erster Linie bezahlt machen kann. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß Ansprüche aus gestellten Avalbürgschaften im Konkursfalle als bevorrechtigte Forderungen geltend gemacht werden können.

Stundungen, für die ebenfalls eine Bankgarantie in Frage kommt, werden seitens des Staates auch gewährt bei den all-

jährlich wiederkehrenden Verkäufen von Holz aus den Domänen des Staates. Der Erwerber des Holzes wird eher und auch zu einem angemesseneren Preise kaufen wollen, wenn ihm das Holzkaufgeld auf eine bestimmte Zeit gestundet wird, so daß er in dieser — ohne durch Bezahlung des Holzkaufgeldes in seinem Betriebskapital geschwächt zu werden — eine allmähliche Realisierung des erworbenen Holzlagers durch Weiterverkäufe und durch die Eingänge hieraus eine Rückzahlung des gestundeten Kaufgeldes vornehmen kann. Bei Übernahme einer derartigen Bürgschaft verlangt die Behörde in der Regel von der Bank für die Erfüllung ihrer Bürgschaftsverpflichtung einen Verzicht auf die Einreden der Anfechtung des Kaufgeschäftes seitens des Hauptschuldners, sowie der Aufrechnung einer fälligen Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner (§ 770 BGB.). Ferner hat sich die Bank der Einrede zu begeben, daß sie im Falle nicht rechtmäßig erfolgter Mitteilung der Behörde nach Fälligkeit des verbürgten Holzkaufgeldes aus ihrer Bürgschaftsverbindlichkeit befreit wird (§ 777 BGB.).

III. Kosten des Bankkredits.

Für die Höhe der Kosten, die die Bank sich für die Bereitstellung von Kredit berechnet, sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Diese richtet sich nämlich in erster Linie nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes, sodann auch nach der Qualität des Darlehnsnehmers selbst, schließlich aber auch nach der Mühewaltung, die mit der Prüfung. Durchführung und späteren Bearbeitung des Kreditgeschäftes verbunden ist.

Die Lage des Geldmarktes wirkt insofern auf die Kosten der Kredithergabe ein, als sich der Kredit bei guter Konjunktur und infolgedessen erhöhtem Kreditbedürfnis teurer stellt. Wir können, um dies zu erklären, Geld mit einer Ware vergleichen, die nur in begrenztem Maße vorhanden ist und auf die sich die Nachfrage plötzlich über das Normale hinaus erhöht. Je mehr Bewerber um diese Ware auftreten, um so mehr erhöht sich folglich ihr Preis. Die Banken haben natürlich ein Interesse daran, ihr Geld möglichst lukrativ für sich wirken zu lassen und werden es infolgedessen an die Stellen leiten, die ihnen eine möglichst hohe Verzinsung des Kapitals gewährleisten. Die kreditsuchende Firma muß dann in solchen Zeiten

Erhebungen darüber anstellen, ob die Kosten des Kredites nicht etwa die Höhe des für ihr Geschäft durch diese eventuell zu erzielenden Gewinnes überschreiten und wird, sofern dies der Fall ist, lieber auf den Kredit verzichten. Bei guter Konjunktur wird meistens der durch die Bereitstellung des Kredits der Firma in Aussicht stehende Gewinn die Kostendeckung der Beschaffung desselben übersteigen und, da infolge dieses Umstandes die allgemeine Nachfrage nach Kredit steigt, wird eine Erschwerung desselben durch die hierdurch angespannte Lage des Geldmarktes eintreten. Man sollte hiernach annehmen, daß das Geld am billigsten in Zeiten eines wirtschaftlichen Niederganges von den Banken zu erhalten ist. Wenn auch zuzugeben ist, daß in solchen Zeiten von einer Spannung der Marktlage in Geld nicht gesprochen werden kann, so ist doch andererseits wieder zu berücksichtigen, daß solche für die Industrie nachteilige Zeiten auf die Kreditbereitwilligkeit der Banken in nachteiliger Weise einwirken und daß dieselben, wenn sie sich überhaupt dazu entschließen, ihr Geld der rückgängigen Industrie zur Verfügung zu stellen, sich hierfür gewissermaßen eine höhere Risikoprämie bezahlen lassen. Der Umstand, daß also in Zeiten industriellen Niederganges eine Verbilligung des Geldes und damit eine Erleichterung des Geldmarktes eintritt, wird durch das erhöhte Risiko der Banken wieder aufgewogen, die sich bezüglich der Kredithergabe eine Zurückerhaltung auferlegen bezw. der Frage einer Kredithergabe nur bei lohnenden Bedingungen nähertreten.

Die Höhe der Kosten des Kredites richtet sich aber auch nach der Qualität des Kreditsuchenden selbst. Ist derselbe nämlich erstklassig, so werden die Banken leichter geneigt sein, ihm ihr Geld anzuvertrauen und aus diesem Konkurrenzkampf der Banken erwächst diesem Kreditnehmer somit die Chance, den Betrag bei der Bank in Anspruch zu nehmen, die ihm für die Hergabe desselben die geringsten Kosten berechnet. Wir ersehen hieraus, daß der pekuniär besser situierte Darlehnsnehmer sein Geld bei der Großbank billiger erhält als der in weniger guten finanziellen Verhältnissen befindliche. Diese ungünstigere Behandlung bedeutet für den letzteren eine im Verhältnis bedeutend höhere und weitaus fühlbarere pekuniäre Belastung: denn selbst wenn er die gleiche Gewinn-Verzinsung seines eigenen arbeitenden Kapitals erzielt, wie der in den Augen der Bank besser situierte Darlehnsnehmer, erwachsen ihm doch prozentual höhere Kosten für den kleineren Kredit und sein Gewinn er-

leidet dadurch eine verhältnismäßig größere Schmälerung. Es darf hierbei allerdings nicht ausser Acht gelassen werden, daß diese Betrachtung sich nur auf die Fälle bezieht, in denen eine gleiche Verzinsung des arbeitenden Kapitals erzielt wird, die in der Praxis wohl nur in den seltensten Fällen eintreten wird. Wenn hier somit auch eine soziale Ungerechtigkeit gegenüber den schwächeren Schultern nicht wegzuleugnen ist, die sich durch das höhere Risiko der Bank motiviert, so ist doch außerdem nicht zu vergessen, daß sich durchschnittlich auf Grund statistischer Erhebungen im allgemeinen kleinere Vermögen bedeutend besser verzinsen und zwar ist dies darauf zurückzuführen, daß kleinere Betriebe ihr Kapital im Jahre viel öfter nutzbringend umzusetzen vermögen als die großen Firmen. Selbstverständlich sind die Beobachtungen nur bei einem normalen Geschäftsgang anwendbar, denn unvorhergesehene Ausfälle an Außenständen beeinflussen z. B. das Geschäftsresultat um so mehr, je kleiner das Geschäftskapital der Firma ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß die größere Mühewaltung, welche für die Bank mit der Einräumung eines Kredites verbunden ist, auf die Kosten desselben verteuernd wirkt. Wenn sich eine Bank z. B. für die Hergabe eines Kredites eine Hypothek oder Rechte aus Lebensversicherungspolicen verpfänden läßt oder aber sich Deckung in ausstehenden Forderungen oder Waren bestellen läßt, so ist für diese Abwickelung des Kreditgeschäftes ein besonderer zum Teil juristisch ausgebildeter Stab von Beamten erforderlich und es ist durchaus nicht als unbillig zu betrachten, wenn der Kreditsuchende, welcher indirekt die Dienste dieser Beamten in Anspruch nimmt, der Bank — abgesehen von den dieser tatsächlich entstandenen Spesen (z. B. Taxspesen, Umschreibungskosten der Hypotheken, Notariats- und Stempelkosten) — in Gestalt einer erhöhten Provision eine besondere Vergütung zukommen läßt.

IV. Überwachung der Kredite.

Mit der Prüfung der als Unterlage für einen Kredit zu bestellenden Sicherheiten bzw. bei Einräumung eines Personalkredits der Vermögensverhältnisse des Darlehnsnehmers ist jedoch seitens der Bank noch nicht Genüge getan. Die Bank hat auch die Pflicht, dauernd die ihr gegebenen Unterlagen, sowie die Persönlichkeit ihres Schuldners im Auge zu be-

halten, um im Falle irgend einer Verschlechterung sofort die ihr nötig erscheinenden Schritte unternehmen zu können.

Um sich fortlaufend über die Verhältnisse ihres Schuldners unterrichtet zu halten, stehen der Bank verschiedene Wege offen. Zunächst tritt sie alljährlich in eine Prüfung der jeweils gezogenen Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ihres Schuldners ein und sucht durch Vergleich der einzelnen Posten derselben mit denen des Vorjahres ein Urteil darüber zu erhalten, ob die Firma befriedigend oder ungünstig im Vergleich zum Vorjahre gearbeitet hat und ob infolgedessen eine Vermehrung oder eine Verminderung des haftenden Kapitals eingetreten ist. Die Bank wird es selbstverständlich nicht in jedem Falle für ihre Pflicht halten, bei schlechtem Resultat sofort eine Aufkündigung ihrer Forderung vorzunehmen, sondern zunächst in eine Prüfung der Gründe für die Verschlechterung eintreten. Ist dann das wenig erfreuliche Resultat auf die gerade in dem betreffenden Jahre anhaltende mißliche Konjunktur in den Artikeln des Betreffenden zurückzuführen und läßt das laufende Jahr eine Besserung erhoffen, ist also mit anderen Worten nur eine geschäftliche Stagnation, die ja nach Übersättigung in den Artikeln einer Branche in fast regelmäßigen Zeitabschnitten zu beobachten ist, der Grund für das wenig günstige Resultat, so wird eine Bank deshalb nicht gleich Veranlassung nehmen, den Kredit aufzukündigen und dadurch die vorübergehend ungünstiger gewordene Lage ihres Schuldners noch erschweren, sondern sie wird zunächst nochmals eine eingehende Prüfung der ganzen Sachlage vornehmen und nach dieser dann eine Entscheidung treffen. Ist jedoch die Verminderung des Kapitalkontos auf einen verhältnismäßig hohen Privatverbrauch der Geschäftsinhaber zurückzuführen oder auf die Unfähigkeit des Geldnehmers, das Geschäft in lukrativer Weise zu gestalten, so wird sie sich zu einer Aufkündigung ihres Guthabens veranlaßt sehen, um dasselbe durch den weiter zu erwartenden Rückgang des Geschäftes nicht zu gefährden. Einer Bank bietet sich ja durch die bei ihr eingehenden Bilanzen der Firmen gleicher Branche, stets die beste Gelegenheit, die Geschäftstüchtigkeit und Geschäftsführung ihrer einzelnen Kunden aufs beste prüfen und gegeneinander abschätzen zu können. Sie betrachtet die Hergabe des Geldes gewissermaßen als eine eigene kapitalistische Beteiligung, und wenn sie auch nicht in gleicher Weise wie der Geschäftsinhaber selbst an dessen Erfolg interessiert ist, so fühlt sie doch schon im volkswirtschaftlichen Interesse die Verpflichtung, ihr Geld nur an solche Stelle aus-

zuleihen, wo es sich auch rentiert und es nicht in unproduktive Unternehmungen zu stecken.

Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß eine Großbank, der infolge ihrer eigenen finanziellen Kraft, sowie der Kapitalmassen, die sich bei ihr konzentrieren, ein sehr großes Vertrauen entgegengebracht wird, die unbedingte Pflicht hat, bei Hergabe von Kapitalien sich gerade bezüglich der Frage der Rentabilität der von ihr dargeliehenen Kapitalien dauernd unterrichtet zu halten, denn sie muß auf jeden Fall nach Möglichkeit zu vermeiden suchen, unrationelle Betriebe zu alimentieren; denn die Mittel, die sie hier investiert, entzieht sie auf der anderen Seite den prosperierenden Unternehmungen und wirkt dadurch, daß sie die Macht, die sie in ihrem Kapital hat, zu künstlichen Züchtungen ungesunder Existenzen vergeudet, hemmend auf die Entwicklung der konkurrierenden, unter besseren Auspizien arbeitenden Industrien ein und schädigt dadurch direkt das Volkswohl.

Es versteht sich von selbst, daß die Prüfung der Entwicklung einer Firma nach ihren Jahresbilanzen im Laufe des Geschäftsverkehrs auf das Sorgfältigste zu erfolgen hat. Die Bank hat sich jeweils die Frage vorzulegen, ob eine Weiterbelassung oder eine Entziehung des von ihr eingeräumten Kredites ratsam ist. Denn die Firma, die die ihr seitens der Bank dargeliehenen Gelder inzwischen bereits wie ihr eigenes Kapital arbeiten läßt, hat ein Interesse daran, daß ihr diese Subsidien nicht entzogen werden und wird danach trachten, einen möglichst günstigen Jahresabschluß vorlegen zu können. Auch hat sich eine Bank stets zu vergewissern, ob die schuldende Firma nicht inzwischen vielleicht Veranlassung genommen hat, anderen Gläubigern an ihren Aktiven in irgend einer Form eine Sicherung zu bestellen, z. B. durch Eintragung einer Hypothek. Sie muß sich also alljährlich durch Einsichtnahme in die Grundbücher darüber zu vergewissern suchen, ob nicht durch eine hypothekarische Belastung der Grundstücke eine Schmälerung der Aktiven derselben erfolgt ist. Im Hinblick darauf, daß im jeweils abgelaufenen Jahre auch eine größere Zahl von Firmen insolvent geworden bzw. durch irgend welche Umstände in eine pekuniär ungünstige Lage gekommen ist, wird sie sich auch der Mühe unterziehen müssen, die größeren Außenstände auf ihre Bonität hin zu prüfen und des ferneren wieder zu befinden, ob die Rückstellungen, die die Firma auf zweifelhafte Forderungen gemacht hat, auch ausreichend sind. Im Laufe des Verkehrs hat sich natürlich die Bank mit den geschäftlichen Verbindungen der Firma

einigermaßen vertraut gemacht, so daß diese Prüfung, die Fernerstehenden sehr umfangreich zu sein scheint, in der Praxis sich sehr leicht ausführen läßt.

Auch hat die Bank durch jeweilige Einsichtnahme in das Handelsregister sich darüber zu informieren, ob nicht vielleicht inzwischen in den für die Firma haftenden Personen eine Änderung eingetreten ist. Diese Prüfung erfolgt im Laufe des Jahres automatisch, indem die Bank täglich die zur Veröffentlichung gelangenden jeweiligen Änderungen im Handelsregister bezüglich ihrer Kunden prüft, abgesehen davon, daß sie ja auch durch ihre Depositenkassen, die den Geschäftsverkehr mit den Berliner Kunden vermitteln und mit den Geschäftsinhabern in direkter Fühlung stehen, über jede Änderung in den Personalien der haftenden Geschäftsinhaber sofort unterrichtet sein würden. Bei all diesen Prüfungen haben sich die Banken jedoch stets vor Augen zu führen, daß diese in den meisten Fällen doch nur Stückwerk sind und daß sie selbst bei eingehendsten Untersuchungen getäuscht werden können. Wir erleben es fast täglich, daß Firmen, die als erstklassig galten, um deren Gunst die Banken auf Grund der ihr vorgelegten Bilanzen buhlten und die sie mit Krediten überschütteten, plötzlich in Zahlungsschwierigkeiten kommen und daß die Bilanz, die dann seitens des Konkursverwalters aufgestellt wurde, ein ganz anderes Gesicht zeigte. Es ist daher unbedingt in erster Linie Pflicht einer Bank, sich über das Renommee der mit ihr in Geschäftsverbindung tretenden Firma zu informieren und über die moralische Persönlichkeit der Geldsuchenden im Geschäftsleben ein möglichst zutreffendes Bild zu gewinnen.

Auch die ihr für den Kredit bestellten Sicherheiten hat eine Bank unter dauernder Kontrolle zu halten.

Bezüglich der Hypotheken ist nach Möglichkeit darauf zu halten, daß dieselben auf den Namen der Bank auch im Grundbuch umgeschrieben werden. Eine Ausnahme hiervon dürfte nur in ganz speziellen Fällen zugelassen werden, z. B. wenn es sich nur um eine ganz vorübergehende Inanspruchnahme eines Kredites handelt. Auf diese Weise wird die Bank als eingetragene Gläubigerin von jeder Änderung im Grundbuch stets unterrichtet werden und hat somit, z. B. im Falle einer drohenden Subhastation des belasteten Grundstücks stets die Möglichkeit, sich rechtzeitig für eine ihr geeignet erscheinende Verwertung ihrer Hypothek zu interessieren.

Was die Kontrolle über die der Bank verpfändeten Lebensversicherungen betrifft, so ist es auch stets Sache der

Bank, sich von Zeit zu Zeit darüber zu informieren, ob der Versicherte noch am Leben ist. Diese Kontrolle erhält sie, im Falle ihr die Police von dem Darlehnsnehmer direkt verpfändet ist, vierteljährlich bei Einreichung der Prämienquittungen durch den Versicherten selbst. Es gehört nämlich auch zu den Obliegenheiten der Bank, darüber zu wachen, daß der Versicherte die Prämienquittungen rechtzeitig einlöst, damit sie nicht etwa durch plötzliche Einstellung der Prämienzahlungen seitens des Versicherten ihres Anspruches aus der Police verlustig geht. Die Lebensversicherungsgesellschaften pflegen, sofern die Prämienzahlung seitens des Versicherten nicht erfolgt ist, hiervon die Bank, die ihr die Verpfändung bekanntgegeben hat, zu benachrichtigen, damit diese dann die ihr erforderlich erscheinenden Schritte unternimmt.

V. Betrachtungen über die einer Bank zum Zwecke der Gewährung von Krediten zustehenden Mittel.

Wir kommen nun zur Beurteilung der Frage, wie hoch der für Kreditgeschäfte bei einer Bank vorhandene Fonds jeweils zu schätzen ist. Der für die Gewährung von Krediten benötigte Betrag wird zwar in der Regel den der Bank zufließenden Depositengeldern entnommen. Dies ist jedoch nur in dem Falle als gerechtfertigt anzuerkennen, wenn den Depositen der Bank ein mindest gleich hoher Betrag an leicht realisierbaren und sicheren Aktiven gegenübersteht. Als solche kommen in Frage, die bare Kasse, Sorten, Kupons, Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken, gute Wechsel und Effekten, sowie Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen.

Den sonstigen Kreditoren inklusive der Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen, sowie der Akzepte, können wir die gedeckten Debitoren, Report- und Lombardvorschüsse, Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen entgegenstellen. Die ungedeckten Kredite sind neben den Konsortialbeteiligungen und dauernden Beteiligungen bei fremden Unternehmungen, sowie den Kosten des Bankgebäudes dem Aktienkapital und dem Reservefonds zu entnehmen; der letztere wird zwar in der Bilanz stets als ein besonderer Posten aufgeführt, arbeitet jedoch in gleicher Weise wie das Aktienkapital. Wenn wir nun zur Belegung dieser Angaben die

entsprechenden Zahlen aus den letzten Bilanzen der Berliner Großbanken gegenüberstellen, so ist hierbei allerdings zu bedenken, daß diese sich nicht allein auf das Geschäft am Berliner Platze beziehen, sondern auch den Betrieb der auswärtigen Niederlassungen sowie das Geschäft an den Plätzen außerhalb Berlins einschließen. Wir können jedoch trotzdem diese Gegenüberstellung mit gutem Gewissen vornehmen, weil es sich für uns weniger um die Ziffern der Bilanz an sich handelt, als darum, zu untersuchen, ob die einzelnen Posten auch in dem von uns vorstehend charakterisierten Verhältnis zueinander stehen, mit anderen Worten, ob den einzelnen Posten auf der Aktivseite auch die korrespondierenden Posten auf der Passivseite in ungefähr gleicher Größe gegenüberstehen.

Die anhängende Aufstellung (s. Tabelle 1) zeigt uns, daß die Banken durchweg Sorge getragen haben, den Betrag der ihr anvertrauten Depositengelder möglichst in voller Höhe, zum Teil mit recht erheblicher Überdeckung durch leicht realisierbare Aktiven zu belegen. Diese Überdeckung ist jedoch auch durchaus berechtigt, da doch in der Regel auch mit Ausfällen am Wechselmaterial zu rechnen ist. Auch die Deckung für die sonstigen Kreditoren, sowie die laufenden Akzepte und die den Kunden bereits belasteten, aber an der Kasse noch nicht präsentierten Schecks entspricht durchweg den gestellten Anforderungen. Man wird hier übrigens einwenden können, daß, da die fälligen Schecks und Akzepte bei Vorkommen zu honorieren sind, gegen diese eigentlich in gleicher Weise wie bei Depositengeldern Barguthaben bzw. leicht realisierbare Werte vorhanden sein müßten. Diese Forderung ist auch an sich durchaus logisch, sie wird jedoch durch die Praxis widerlegt, da gegen die fälligen Schecks und Akzepte sofort ein Gegenposten auftaucht, der der Bank die Mittel gibt, diesen Verpflichtungen durch Verrechnung nachzukommen. Denn fast alle Schecks und Bankakzepte kommen durch die den Barverkehr ausschließende Verrechnungsstelle der Reichsbank zur Präsentation und dadurch, daß die Berliner Großbanken hier ihre täglichen Forderungen gegen einander kompensieren und nur den sich ergebenden Saldo mit einander ausgleichen, wird die tägliche Barzahlung nur auf die Differenz zwischen den an eine Bank seitens der anderen im Clearingverkehr befindlichen Banken bestehenden Forderungen und der Forderung der betreffenden Bank selbst an die anderen Banken beschränkt. Der Einwand, welcher an dieser Stelle leicht erhoben werden könnte, daß wir auch bei Ausgang von Depo-

sitengeldern in der Regel doch auch wieder entsprechende Eingänge anderer Einleger zu verzeichnen haben und infolgedessen ein ernstlicher Zwang, den Gegenwert der Depositen stets möglichst flüssig zu halten, nicht vorliege, dürfte durch die Praxis widerlegt werden. Wenn auch durchaus zuzugeben ist, daß sich in normalen Zeiten die ängstliche Flüssighaltung der Depositengelder zumeist nicht zu rechtfertigen scheint hat doch andererseits die Erfahrung gelehrt, daß sich diese Vorsicht in Zeiten einer niedergängigen Konjunktur oder gar drohender politischer Ereignisse, in der die Abforderer den Neueinlegern von Depositengeldern gegenüber in der Übermacht waren, gut bewährt hat. Aus der Aufstellung ergibt sich des ferneren, daß die ungedeckten Kredite, sowie die Beteiligungen, ferner die Kosten des Immobiliarbesitzes der Bank zumeist durch das Aktienkapital, sowie den vorhandenen Reservefonds belegt sind. Es ist natürlich für eine Bank außerordentlich schwer, bei ihren Dispositionen das von uns skizzierte Verhältnis genau einzuhalten, zumal sie doch immerhin stets die Tatsache mit zu berücksichtigen hat, daß die von ihr ausgesprochenen Kredite nur mit einem Bruchteil in Anspruch genommen werden; denn durch Statistik, die bei einzelnen Banken eingeführt ist, ist die interessante Tatsache zutage gekommen, daß der Durchschnittsprozentsatz, zu dem die einzelnen Kredite in Anspruch genommen werden, einer großen Schwankung nicht unterliegt und sich ungefähr zwischen 65 und 70 Prozent des Betrages der gesamten ausgesprochenen Kredite hält.

Interessant würde auch die Feststellung darüber sein, in welchem Verhältnis die gedeckten und die ungedeckten Debitoren zum Aktienkapital einschließlich der Reserven der Banken stehen (s. Tabelle II).

VI. Vorzüge und Schattenseiten des Bankkredits.

Die Vorzüge des Bankkredits sind offensichtlich, und es dürfte sich daher eigentlich erübrigen, auf diesen Umstand noch besonders hinzuweisen. Während sich der Kreditsuchende nämlich früher die benötigten Mittel in Verwandten- und Freundeskreisen oder bei seinem Privatbankier entnehmen mußte, wendet er sich heute an die Großbank, die infolge jahrelangen Geschäftsverkehrs und Vermittlung seiner

ein- und ausgehenden Zahlungen über den Geschäftsbetrieb und die persönliche Qualität der Geldsuchenden bestens informiert ist und ihnen die benötigten Kapitalien zu mäßigen Bedingungen zur Verfügung stellen kann. Denn dafür, daß die Bedingungen sich nicht zu teuer stellen, sorgt schon die gegenseitige Konkurrenz der Großbanken, die bezüglich der Zins- und Provisionsbedingungen zu Zugeständnissen zwingt, die den Banken einen im Verhältnis zum Risiko oft nur recht bescheidenen Gewinn lassen. Zur Zeit sind die Banken zwar bestrebt, um speziell das Kreditgeschäft für sich lukrativer zu gestalten, bezüglich der zu berechnenden Zinsen und Provisionen ein Minimum zu konstruieren, das einzuhalten alle koalierten Banken sich verpflichten sollen; ob und welche Erfolge den einzelnen Banken hieraus entspringen werden, darüber dürfte erst eine spätere Statistik Aufschluß geben. An dieser Stelle ist festzustellen, daß der Kreditsuchende als tertius gaudens gern die Gelegenheit benutzt, aus der Konkurrenz der Großbanken sich die billigsten Bedingungen herauszuholen.

Hat nun somit der Kreditsuchende von seiner Großbank das Geld erhalten, so stehen ihm die Vorteile dieses Kapitals zur Verfügung. Ist er Kaufmann oder Fabrikant, so ist ihm hierdurch die Gelegenheit gegeben, sein Geschäft weiter auszudehnen, durch Barzahlung billiger einzukaufen, durch Neuanschaffung von Maschinen eine entsprechende Verbilligung der Produktion einzuführen usw.; ist er Landwirt, so kann er das Kapital zu Meliorationszwecken verwenden und dadurch seine Einkünfte erhöhen, oder Kornbrennereien, Ziegeleien oder Obstplantagen einrichten, oder es in anderer Weise nutzbringend in seinem Betriebe arbeiten lassen.

Der Bankkredit hat jedoch auch seine Schattenseiten; zunächst ist er im Gegensatz z. B. zum reinen Hypothekenkredit — in der Regel wenigstens — nicht terminiert und gibt somit der Bank jederzeit das Recht, eine Aufkündigung — wenn auch vielleicht unter Einhaltung einer kleinen Frist — vorzunehmen. Diese Aufkündigung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. In Zeiten industriellen Aufschwunges ist naturgemäß das Kreditbedürfnis allgemein und die Bank ist daher in solchen Zeiten geneigt, die Kredite, die ihr wenig Nutzen lassen oder ihr gar gefährdet erscheinen, abzustoßen und die dadurch wieder freiwerdenden Gelder an andere Stellen zu leiten, die ihr bei kleinerem Risiko außerdem eine bessere Verzinsung ihrer investierten Kapitalien gewährleisten. Sie bringt jedoch durch Aufkündigung des Kredites ihren Kunden

in die Notwendigkeit, entweder sich zu einer für die Bank günstigeren Verzinsung des von ihr dargeliehenen Kapitals zu verstehen oder aber sich den Kredit anderweitig zu beschaffen, was in Zeiten guter Konjunktur bei der allgemeinen Nachfrage nach Geld und der infolgedessen einsetzenden Geldknappheit nicht immer leicht sein dürfte. In Zeiten eines industriellen Aufschwunges liegt jedoch für den Geldsuchenden in der Regel wenigstens die Wahrscheinlichkeit vor, sich das Geld — wenn auch zu höheren Bedingungen — anderweitig zu beschaffen. Viel schlimmer trifft ihn jedoch eine Aufkündigung des Kredites in Zeiten industriellen Niederganges; denn, da die Banken in solchen Zeiten mit ihren Barbeständen außerordentlich zurückhaltend sind und bei der Unsicherheit der Lage und den durch Zahlungseinstellungen Dritter unabwendbaren Verlusten sich neuen Engagements gegenüber Zurückhaltung auferlegen, kann den Kunden diese plötzliche Abschneidung seines Bankkredits in die mißlichste Lage bringen. Man kann den Kredit mit einem riesigen Netz vergleichen, welches sich über die ganze Welt ausdehnt. Wenn nun einzelne Maschen dieses Netzes gelöst werden, so straffen sich die noch unversehrt gebliebenen Maschen zunächst an, bis weitere Schädigungen des Netzes erfolgen und auch sie eines Tages infolge der andauernden Abfaserungen nicht mehr in der Lage sind, sich allein noch zu halten und ebenfalls zerreißen. Letzteres würde natürlich mit allgemeinem Bankerott gleichbedeutend sein. Wenn auch hiermit durchaus nicht behauptet werden soll, daß die Möglichkeit eines solchen vorhanden ist, so zeigt uns doch dies Beispiel die Gefahren, welche plötzliche Kreditentziehungen speziell in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges im Gefolge haben können. Wir müssen uns doch immerhin vergegenwärtigen, daß der plötzlich seines Kredites Beraubte gezwungen ist, seinerseits wiederum die auf Grund dieses Kredites seinen Abnehmern gebotenen Regulierungfazilitäten aufzuheben, um in der Lage zu sein, die aufgekündigte Schuld an die Bank zur Abdeckung zu bringen. So zieht dann die Kreditentziehung des einzelnen immer weitere Kreise.

Es wird in solchen Zeiten nicht mit Unrecht der Vorwurf gegen die Banken erhoben, daß diese durch oft nicht gesuchte Bereitstellung von Kapitalien in guten Zeiten den Kreditnehmer, welcher aus dem Gelde möglichst hohen Gewinn für sich herauswirtschaften wollte, zu Geschäften, die über seine eigenen Kapitalverhältnisse hinausgehen, gewissermaßen gedrängt haben, und es tritt hier unwillkürlich die Frage auf, ob

nicht die Banken — bei Hergabe von Kapitalien — nach bestimmten Richtlinien verfahren müßten, damit sie nicht in schlimmen Zeiten durch plötzliche Entziehung des Kredites die allgemeine wirtschaftliche Depression noch vergrößern. Es liegt auf der Hand, daß die Art und Weise, in der das seitens der Bank dem Darlehnsnehmer zur Verfügung gestellte Kapital bei diesem Beschäftigung findet, auf die mehr oder weniger große Möglichkeit der Wiederflüssigmachung desselben im Falle einer Kreditaufkündigung von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Leider ist es nun aber eine nicht abzuleugnende Tatsache, daß sich die Großbanken bei der Frage der Hergabe von Kapitalien zumeist lediglich auf eine Prüfung der persönlichen und materiellen Sicherheit der Darlehnsnehmer beschränken, ohne sich besonders mit der Frage zu beschäftigen, in welcher Weise denn ihr Geld beim Kreditnehmer angelegt wird. Wenn auch, wie wir bereits an anderer Stelle ausgeführt haben, der Gegenwert der der Bank zugeflossenen Depositengelder mindestens in voller Höhe in leicht realisierbaren Aktiven angelegt und sichergestellt sein muß, so werden doch die Beträge für die Gewährung von Krediten selbst zum größten Teil den bei der Bank eingehenden Einlagen der Depositäre entnommen. Da nun diese jeweils täglich mit einer beschränkten Kündigungsfrist fällig sind, muß die Bank nach Möglichkeit danach trachten, ihr Geld nur in solche Kanäle zu leiten, die ihr in absehbarer Zeit ein Rückfließen derselben gewährleisten. Diese Gewähr hat sie jedoch nur, wenn sie es als umlaufendes Kapital ausleiht, d. h. also zu dem Zwecke, als Mittel zum Ankauf von Handelsgütern zu dienen mit der Bestimmung, der Bank wieder zugeführt zu werden in dem Maße, als der Weiterverkauf der Güter mit dem Zwischengewinn des Händlers erfolgt. Im Gegensatz hierzu sprechen wir nämlich von stehendem Kapital, wenn dasselbe in ein Haus, Maschinenanlage oder ähnliche Dinge investiert ist, die zwar ein Einkommen oder einen Gewinn liefern können, ohne aber ihren Besitzer zu wechseln oder weiter umzulaufen. Der Zweck des stehenden Kapitals ist auch ganz verschieden von dem des umlaufenden Kapitals. Das erstere soll lediglich dazu dienen, die Produktivkräfte der Arbeit zu vermehren oder aber eine gleiche Zahl Arbeiter in den Stand zu setzen, eine weit größere Menge Arbeit herzustellen (vergl. A. Smith „Der Reichtum der Nationen"). Das umlaufende Kapital kehrt in einer anderen Gestalt an den Ausgangspunkt zurück, als es weggegangen ist, und das Resultat dieses andauernden

Tausches, welcher sich mit ihm vollzieht, zeigt sich dann in dem Gewinn, den es einbringt. Einer Bank ist eine Darleihung ihrer Gelder, soweit diese den jederzeit fälligen Depositen entnommen sind, als stehendes Kapital abzuraten, denn das Wiedereingehen derselben ist in der Regel erst nach längeren Zeitabschnitten zu erwarten, und zwar durch den Mehrgewinn, der durch die größeren Ertragsleistungen der mit dem Kapital vorgenommenen Anschaffungen erzielt wird. Für die Hergabe von Kapitalien zum Zwecke der Festlegung in stehendes Kapital sind eher die Mittel von Privatleuten geeignet, die ihr Geld dauernd und mit gutem Nutzen der Industrie zur Verfügung stellen wollen. Es ist hierbei allerdings nicht zu verkennen, daß Banken, die ihre Mittel zum Teil als stehendes Kapital fest geliehen haben, in Zeiten einer günstigen Konjunktur leicht die Gelegenheit haben werden, diese Kapitalien durch Abwälzung auf andere Schultern für sich wieder flüssig zu machen. Es ist indeß stets die Tatsache zu berücksichtigen, daß diese Kreditübertragungen in der Regel zwangsweise in Zeiten einer niedergehenden Konjunktur zu erfolgen pflegen und da dann bei plötzlich eintretenden Kreditrestriktionen der Banken die Anfrage nach Privatgeld seitens der Exmittierten eine immer wachsendere ist, liegt leicht die Gefahr vor, daß die Bank ihr Engagement nicht nach Wunsch abzustoßen vermag, da die Privatkapitalisten für diese Art von Anlage gesättigt und nicht mehr aufnahmewillig sind. Für denjenigen, der Kapital zu einer stehenden Nutzung aufgenommen hat, ist die Wiederflüssigmachung desselben somit eine schwierigere und ihm bleibt, falls er nicht anderweitig einen geeigneten Darlehnsgeber findet und die Bank auf Befriedigung bestehen bleibt, schließlich kein anderer Ausweg, als zu liquidieren und so eine Abdeckung der Schuld an die Bank zu ermöglichen. In dieser Zwangslage kann aber bald der Fall eintreten, daß bei der geringen Auslese der Reflektanten die mit dem Geld der Bank gemachten Anschaffungen nur zu verlustbringenden Preisen Aufnahme finden, so daß das Risiko eines Ausfalles auch für die Forderung der Bank nicht ausgeschlossen ist. Hat eine Bank dagegen ihr Geld in der Hauptsache als umlaufendes Kapital fortgegeben, so wird der Darlehnsnehmer bei einer Aufkündigung eher und auch aus eigenen Mitteln in der Lage sein, eine Abdeckung seiner Schuld, die er durch Abwicklung seines mit dem Gelde der Bank vorgenommenen Geschäftes erreicht, vorzunehmen.

Tabelle I

	Deutsche Bank		Disconto-Gesellschaft		Dresdner Bank		Bank für Handel und Industrie	
Depositengelder	870.817.394,28		264.321.825,18		356.790.558,60		161.940.010,46	
Kasse, fremde Geldsorten und Coupons		88.823.876,52		37.604.585,72		40.249.318,95		21.989.976,13
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken		35.838.490,50		7.272.370,41		18.510.524,65		24.652.252,54
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen . . .		646.912.649,25		232.367.007,69		285.635.686,60		120.946.376,44
Nostroguthaben bei Banken u. Bankfirmen		72.715.199,73		52.095.554,97		41.152.457,25		56.834.849,52
Eigene Wertpapiere		113.412.191,16		37.218.303,61		61.118.284,35		47.246.641,46
	870.817.394,28	957.702.407,16	264.321.825,18	366.557.822,40	356.790.558,60	446.666.271,80	161.940.010,46	271.670.096,09
Sonstige Kreditoren	593.003.601,21		283.364.852,52		469.165.829,15		350.659.457,68	
Guthaben deutscher Banken u. Bankfirmen	108.516.723,78		42.659.422,53		58.089.350,20		32.194.596,78	
Akzepte und Schecks . . .	327.301.449,84		238.826.030,28		267.787.326,70		140.478.377,20	
Gedeckte Debitoren		544.936.036,25		283.120.277,79		467.177.746,95		337.8 4.890,96
Reports und Lombards gegen börsenfäh. Wertpap. . . .		240.198.323,30		110.386.457,53		148.125.153,40		124.729.505,82
Vorschüsse auf Waren- und Warenverschiffungen . . .		232.249.780,28		118.662.822,63		106.868.069,55		8.981.972,10
	1028.921.774,84	1017.384.139,83	564.850.305,33	512.169.557,95	795.042.506,05	722.170.969,90	423.332.431,65	471.566.368,88
Aktienkapital	200.000.000,—		200.000.000,—		200.000.000,—		160.000.000,—	
Reservefonds	110.000.000,—		71.300.000,—		61.000.000,—		32.000.000,—	
Ungedeckte Kredite		125.361.179,26		102.757.872,33		156.658.228,30		71.163.512,73
Konsortialbeteiligungen . . .		49.418.750,16		46.620.350,52		50.177.529,05		45.440.304,87
Dauernde Beteilig. b. fremden Banken und Bankfirmen .		78.597.977,50		56.669.038,18		36.634.530,75		19.064.209,95
Bankgebäude		31.500.000,00		19.422.562,01		26.864.952,80		15.461.904,98

Tabelle I (Fortsetzung).

	A. Schaaff'hausen'scher Bankverein		Nationalbank für Deutschland		Commerz- und Disconto-Bank		Mitteldeutsche Creditbank	
Depositengelder	125.953.944,27		83.832.771,43		134.255.120,15		46.377.294,51	
Kasse, fremde Geldsorten und Coupons		12.170.387,18		7.647.185,01		8.134.458,92		5.277.193,96
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken		8.106.098,26		10.073.970,64		13.519.261,56		2.559.397,47
Wechsel- und unverzinsliche Schatzanweisungen		88.447.368,28		78.177.172,90		52.786.190,68		28.006.366,05
Nostroguthaben bei Banken u. Bankfirmen		15.309.222,16		22.157.360,73		15.599.046,54		4.612.583,38
Eigene Wertpapiere		45.182.125,09		26.584.142,20		33.890.613,10		12.269.720,48
	125.953.944,27	169.215.200,97	83.832.771,43	144.639.831,38	134.255.120,15	123.929.570,80	46.377.294,51	52.725.261,34
Sonstige Kreditoren	170.799.547,20		156.191.420,26		115.026.197,84		32.765.827,84	
Guthaben deutscher Banken u. Bankfirmen	26.239.116,36		16.251.443,23		25.641.967,38		17.195.654,10	
Akzepte und Schecks	108.097.624,03		69.410.465,99		77.371.060,47		50.406.789,59	
Gedeckte Debitoren		205.805.790,40		150.026.737,84		145.692.058,98		106.449.447,—
Reports und Lombards gegen börsenfäh. Wertpap.		56.190.084,38		76.916.057,95		84.649.160,93		17.842.175,85
Vorschüsse auf Waren- und Warenverschiffungen		—,—		—,—		26.088.588,39		3.716.132,50
	305.136.287,59	261.995.874,78	241.853.329,58	226.942.795,79	218.039.225,69	256.429.808,30	100.368.271,53	128.007.755,35
Aktienkapital	145.000.000,—		90.000.000,—		85.000.000,—		60.000.000,—	
Reservefonds	34.161.323,56		15.770.000,—		13.500.000,—		9.106.728,21	
Ungedeckte Kredite		123.586.479,19		34.546.706,50		48.557.368,—		21.926.808,94
Konsortialbeteiligungen		37.755.299,57		38.793.256,10		16.359.596,27		10.431.615,22
Dauernde Beteilig. b. fremden Banken und Bankfirmen		25.501.340,15		6.253.958,75		10.925.240,—		2.194.488,70
Bankgebäude		9.695.225,06		5.200.000,—		8.040.000,—		7.792.319,46
	179.161.323,56	196.538.343,97	105.770.000,—	84.793.921,35	98.500.000,—	83.882.204,27	69.106.728,21	42.345.232,32

Diese Zahlen sind den Bilanzen für das Jahr 1912 entnommen.

Tabelle II

	Deutsche Bank	Disconto-Gesellschaft	Dresdner Bank	Bank für Handel und Industrie	A. Schaaffhausen'scher Bankverein	Nationalbank für Deutschland	Commerz- und Disconto-Bank	Mitteldeutsche Creditbank
Aktienkapital und Reserven .	310.000.000,—	281.300.000,—	261.000.000,—	192.000.000,—	179.161.323,56	105.770.000,—	98.500.000,—	69.106.728,21
Gedeckte Debitoren	544.936.036,25	283.120.277,79	467.177.746,95	337.854.890,96	205.805.790,40	150.026.737,84	145.692.058,98	106.449,447,—
Prozentsatz zum Aktienkapital und Reserven	175%	100%	179%	175%	114%	142%	147%	153%
Ungedeckte Debitoren . . .	325.361.179,26	102.757.872,33	156.658.228,30	71.163.512,73	123.586.479,19	34.546.706,50	48.557.368,—	21.926.808,94
Prozentsatz zum Aktienkapital und Reserven	40%	39%	59%	36%	68%	32%	49%	30%

Der durchschnittliche Prozentsatz der gedeckten Debitoren zum Aktienkapital und Reserven beträgt 126%, der der ungedeckten Debitoren 45%.

Prozentsatz der **gedeckten** Debitoren zu den Gesamtdebitoren	81%	73%	74%	82%	62%	80%	74%	82%
Prozentsatz der **ungedeckten** Debitoren zu den Gesamtdebitoren	19%	27%	26%	18%	38%	20%	26%	18%

Diese Zahlen sind den Bilanzen für das Jahr 1912 entnommen.